



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

SV-Prot. 3/3  
A I 34  
BL/MF

Berlin, 06.12.2004  
10179 Berlin  
Littenstraße 9

**Protokoll**  
über die  
**3. Sitzung der 3. Satzungsversammlung**  
am  
**22./23. November 2004**  
in Berlin  
**Hotel Schweizerhof Berlin Dorint Sofitel**

**Vorsitz:** RAuN Dr. Dombek, Präsident der BRAK, Berlin  
**Schriftführer:** RA Böhnlein, Bamberg

**Beginn:** am 22.11.2004 um 10:00 Uhr, am 23.11.2004 um 9:00 Uhr  
**Ende:** am 22.11.2004 um 18:00 Uhr, am 23.11.2004 um 16:00 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus den beigegeführten Anwesenheitslisten.

## Tagesordnung

<b>I. Formalien Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO) Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung der 3. Satzungsversammlung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Anträge zur Einführung neuer Fachanwaltschaften (Ausschuss 1) .....</b>	<b>4</b>
2.1 Fachanwaltschaft für Medizinrecht.....	10
2.2 Fachanwaltschaft für Miet- und Wohnungseigentumsrecht.....	15
2.3 Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht .....	18
2.4 Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht .....	23
2.5 Fachanwaltschaft für Erbrecht.....	27
2.6 Fachanwaltschaft für Transport- und Speditionsrecht.....	30
<b>3. Anträge zur Neuregelung der Werbevorschriften (Ausschuss 2) .....</b>	<b>34</b>
3.1 § 7 BORA .....	34
3.2 § 6 Abs. 2 BORA .....	46
3.3 § 10 Abs. 1 und Abs. 4 BORA.....	46
<b>4. Interessenkollision (Ausschuss 4).....</b>	<b>46</b>
<b>5. Überprüfung der BORA/FAO .....</b>	<b>46</b>
5.1 Ergebnisse der Arbeitsgruppe – Europäisches Wettbewerbsrecht.....	46
5.2 Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Überprüfung der verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit .....	48
<b>6. Berichte der übrigen Ausschüsse.....</b>	<b>48</b>
6.1 Bericht des Ausschusses 3.....	48
6.2 Bericht des Ausschusses 6.....	48
<b>7. Verschiedenes .....</b>	<b>49</b>
<b>8. Zeit und Ort der nächsten Sitzung .....</b>	<b>49</b>

## I.

**Formalien****Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung  
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)  
Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung der 3. Satzungsversammlung**

**Dr. Dombek** begrüßt die Anwesenden zur 3. Sitzung der 3. Satzungsversammlung.

Wie zu Beginn einer jeden Sitzung seien die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit SV-Rundschreiben vom 13.09.2004 (SV-RS 21/2004) sei zur 3. Sitzung der 3. Satzungsversammlung geladen worden. Die aufgrund der Ausschussarbeit von der Geschäftsführung der BRAK zusammengestellten Materialien seien den Mitgliedern mit der Tagesordnung (SV-Mat. 23/2004) und einem weiterem Schreiben vom 15.11.2004 (SV-Mat. 41/2004) übersandt worden. Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 137 stimmberechtigten Mitgliedern mehr als 83 Mitglieder zu Beginn der Sitzung um 9.10 Uhr anwesend gewesen seien. Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er RA Böhnlein zum Schriftführer der Satzungsversammlung.

Das Protokoll der 2. Sitzung der 3. Satzungsversammlung sei übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge lägen ihm nicht vor und da kein Widerspruch erfolge, gehe er davon aus, dass dieses Protokoll genehmigt sei.

Zum Verfahren bitte er wie immer, die bewährten Regeln einzuhalten: Soweit Anträge gestellt würden, bitte er, diese ausschließlich schriftlich beim Schriftführer abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers, den Antrag und dessen Unterschrift enthalten. Er werde wie bei den vorhergehenden Sitzungen mündliche Änderungsanträge nicht berücksichtigen. Gerade bei dem heutigen Programm werde es nicht einfach sein, bei der Vielzahl der Anträge die Übersicht zu behalten. Nach Diskussion der Satzungsversammlung werde er über einzelne Anträge abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten sollten. Dies bedeute, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreiche, damit die Satzungsversammlung sich mit dem Antrag weiterhin beschäftige. Nach der Abstimmung über einzelne Anträge finde dann eine weitere Abstimmung statt, er nenne als Beispiel die Abstimmung über die Fachanwaltschaft für Medizinrecht, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien. Dies bedeute eine Zustimmung durch 69 Mitglieder. Bevor er in die Tagesordnung eintrete, dürfe er die Anwesenden namens der BRAK um 13.00 Uhr zu einem Mittagessen einladen.

## 2. Anträge zur Einführung neuer Fachanwaltschaften (Ausschuss 1)

**Dr. van Bühren:** Über die Ausweitung der Fachanwaltschaften werde seit zehn Jahren in der Satzungsversammlung diskutiert. Es seien alle Argumente für und wider weitere Fachanwaltschaften von fast allen vorgetragen worden. Er wolle es daher sich und den Mitgliedern der Satzungsversammlung ersparen, diese Argumente nochmals im Einzelnen aufzulisten. Es gehe um vier Eckpunkte:

### 1. Der rechtsuchende Bürger

Alle Umfragen und Erfahrungen zeigten, dass der rechtsuchende Bürger nach einem qualifizierten Fachmann für sein Rechtsproblem anfrage. Gesucht werde der geprüfte Spezialist und nicht derjenige, der sich als solcher bezeichne. Die Anwälte verwiesen oft despektierlich auf die Ärzteschaft, die über mehr als 30 unterschiedliche Fachbezeichnungen verfüge. Gleichwohl dürfe nicht übersehen werden, dass sich dieses System bewährt habe. Patienten und Ärzte seien gleichermaßen mit diesem System zufrieden, obgleich Fachärzte nur auf ihrem Fachgebiet tätig sein dürfen, während diese Beschränkungen bei Fachanwälten gerade nicht gegeben sei.

### 2. Qualitätssicherung

Nur durch überragende Qualität und Spezialisierung könne die Anwaltschaft sich als alleinige Vertreterin in allen Rechtsangelegenheiten auf dem umkämpften Rechtsberatungsmarkt behaupten. Zwar könne man sich auch ohne Fachanwaltstitel qualifizieren, dies sei jedoch wenig ökonomisch. Qualifizierung und Spezialisierung lohnten sich nur dann, wenn man mit geprüfter Qualität werben könne. Welche Dissertation würde noch geschrieben, wenn der Verfasser sich nicht anschließend mit den berühmten zwei Buchstaben schmücken könnte?

### 3. Schutz des Allgemeinanwalts

Die Gegner weiterer Fachanwaltschaften verwiesen auf den Allgemeinanwalt, den es zu schützen gelte. Die Satzungsversammlung sei die Vertreterin aller Rechtsanwälte und dürfe sich nicht darauf beschränken, einen Teil der Anwaltschaft besonders zu schützen. Protektionismus führe nie dazu, ein geschütztes Produkt attraktiver zu machen. Die Kohlesubvention habe die Nutzung von fossilen Brennstoffen nicht attraktiver gemacht.

Der Allgemeinanwalt werde auch weiterhin die Grundversorgung gewährleisten und eine Wegweiserfunktion übernehmen, er könne jedoch nicht das Berufsbild der Anwaltschaft für die Zukunft sein. Es sei nicht zu bestreiten, dass jede Fachanwaltschaft Tätigkeitsbereiche des Anwalts wegnehme, der alles könne und alles mache. Aber wenn dieses Kriterium gelten würde, müssten die Fachanwaltschaften für Familienrecht, Strafrecht und Arbeitsrecht abgeschafft werden, da gerade in diesen Bereichen die Allgemeinanwälte tätig seien. Es könne jedoch nicht richtig sein, dass die Satzungsversammlung sich auf diejenigen Fachanwaltschaften beschränke, deren Befürworter sich hätten durchsetzen können. Wenn es der Satzungsversammlung gelinge, durch eine Vielzahl von geprüften Spezialisten = Fachanwälten den Rechts-

beratungsmarkt für die Anwaltschaft zu sichern, so nütze dieses auch und vor allem der Allgemeinheit der Rechtsanwälte und damit auch dem Allgemeinanwalt.

#### 4. Die Spezialistenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Die Entscheidung sei im Ergebnis zutreffend, in der Begründung jedoch fehlerhaft und handwerklich schlecht gemacht. Die Entscheidung bedeute jedoch keineswegs, wie man gelegentlich höre, den Tod der Fachanwaltschaften, sondern eher einen Treibsatz für ein breit gefächertes Angebot von Fachanwaltschaften. Entgegen der Begründung sei der Spezialist weder ein aliud noch ein Plus gegenüber dem Fachanwalt. Der Spezialist sei das Fremdwort für den jeweiligen Fachmann. In Frankreich hießen die Fachanwälte Spezialisten. Bemerkenswert in der Urteilsbegründung sei der Hinweis, eine Verwechslungsgefahr des Spezialisten für Verkehrsrecht mit dem Fachanwalt für Verkehrsrecht sei ausgeschlossen, da es diesen Fachanwalt nicht gebe. Daraus könne der Umkehrschluss gezogen werden, dass diese Verwechslungsgefahr begründet sei, wenn es auch einen entsprechenden Fachanwalt gebe.

Der Ausschuss 1 habe sich in seiner ersten Sitzung intensiv mit der Grundsatzfrage befasst, ob überhaupt eine Ausweitung der Fachanwaltschaften erfolgen sollte. Nach sehr eingehender und mit großer Leidenschaft geführter Debatte sei der Ausschuss 1 mit überwältigender Mehrheit zu dem Ergebnis gekommen, dass weitere Fachanwaltschaften vorgeschlagen werden sollten.

RA Scharmer habe vorgeschlagen, Fachanwaltschaften immer dann einzuführen, wenn ein bestimmtes Quorum der Anwaltschaft dieses wünsche. Dieser Antrag habe ebenso wenig eine Mehrheit wie sein eigener Antrag gefunden, Fachanwaltschaften für alle Lebenssachverhalte zuzulassen, die einer umfassenden rechtlichen Betreuung bedürften. Die 2. Satzungsversammlung habe einen von Prof. Dr. Quaas erarbeiteten Kriterienkatalog beschlossen, der ausgewogen und rechtlich sehr durchdacht gewesen sei. Aber dieser Katalog habe sich dann bei der praktischen Handhabung als Verhinderungskatalog erwiesen und dazu geführt, dass die 2. Satzungsversammlung in ihrer letzten Sitzung mehr oder weniger aus schlechtem Gewissen heraus nur den Fachanwalt für Versicherungsrecht beschlossen hätte.

Die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses 1, Dr. Offermann-Burckart, habe diesen Kriterienkatalog mit diplomatischem Geschick so umfunktioniert, dass er in dieser Form die Mehrheit des Ausschusses 1 gefunden habe. Der Kunstgriff von Dr. Offermann-Burckart habe darin bestanden, dass sie den „Quaas-schen Kriterienkatalog“ modifiziert und praxistauglich gemacht habe. Die vier Kriterien seien durch unterschiedliche Prozentzahlen gewichtet worden. Wenn ein Vorschlag mehr als 50 % Zustimmung gefunden habe, habe die entsprechende Fachanwaltschaft als vorgeschlagen gegolten.

Die Kriterien seien folgende:

1. Ist das Fachgebiet nach seinem Aufgabenspektrum hinreichend breit, vielfältig und als eigenständiges Rechtsgebiet von anderen Rechtsgebieten, insbesondere den bestehenden Fachanwaltschaften abgrenzbar? (15 %)
2. Erfasst das Fachgebiet eine hinreichend breite Nachfrage potenzieller Mandanten? (30 %)
3. Dient die Anerkennung des Fachgebietes der Erhaltung oder Ausweitung anwaltlicher Tätigkeitsfelder im Wettbewerb mit Dritten? (15 %)
4. Erfordert das Fachgebiet aufgrund des rechtlichen Schwierigkeitsgrades und wegen der Komplexität der Lebenssachverhalte, etwa aufgrund interdisziplinärer Bearbeitungsnotwendigkeit oder sonstiger „Querschnittsbereiche“, für eine sachgerechte Bearbeitung und Vertretung der Mandanten den Spezialisten? (40 %)

Nach diesem Kriterienkatalog habe der Ausschuss 1 insgesamt 18 Vorschläge durchdekliniert, von denen sieben übrig geblieben seien. Der Ausschuss 1 habe dann für diese sieben Fachanwaltschaften Unterausschüsse gebildet, die eine Konzeption für die jeweilige Fachanwaltschaft erarbeiten sollten. Der Unterausschuss für den Fachanwalt für Wettbewerbsrecht habe sich nicht in der Lage gesehen, ein derartiges Konzept zu erarbeiten, da sowohl diese Bezeichnung als auch die Inhalte bei den auf diesem Gebiet tätigen Kolleginnen und Kollegen auf Vorbehalte gestoßen seien. Die richtige Bezeichnung müsse wohl lauten: Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz; diese dürfte jedoch für das allgemeine Publikum wenig aussagekräftig und durchschaubar sein. Der Ausschuss 1 werde in seinen nächsten Sitzungen erneut über diese Fachanwaltschaft beraten und der Satzungsversammlung ggf. einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Heute und möglicherweise auch morgen habe die Satzungsversammlung über folgende Fachanwaltschaften zu entscheiden: Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht sowie Transport- und Speditionsrecht. Die Vorsitzenden der jeweiligen Unterausschüsse würden der Satzungsversammlung bei der Einzelberatung diese Fachanwaltschaften noch gesondert vorstellen.

Er appelliere an die Mitglieder der Satzungsversammlung, nicht nochmals in die Grundsatzdiskussion des Für und Wider von Fachanwaltschaften einzusteigen. Hier sei bereits alles von allen gesagt. Auch warne er davor, die Diskussion über die Ausweitung der Fachanwaltschaften mit der Diskussion darüber zu verknüpfen, ob die gegenwärtige Fachanwaltsordnung noch zeitgemäß sei. Der Ausschuss 1 werde sich in seiner nächsten Sitzung mit der Frage eingehend befassen, ob und inwieweit die Fachanwaltsordnung reformiert werden müsse. Hierbei werde auch die Frage im Vordergrund stehen, ob und inwieweit Fallzahlen aussagekräftig seien und ggf. größere Sozietäten bevorzugten, die leicht die notwendigen Fallzahlen dadurch erreichten, dass die Mandate auf den jeweiligen Antragsteller fokussiert würden.

Sowohl die Mehrzahl der Rechtsanwälte als auch das rechtsuchende Publikum fragten nach dem geprüften Spezialisten = Fachanwalt. Er appelliere daher an die Satzungsversammlungsmitglieder, die Hürden, die die Satzungsversammlung in der Berufsordnung – und in ihren Köpfen – gegen weitere Fachanwaltschaften errichtet hätte, umzufunktionieren in Leitlinien auf einem kontrollierten Weg zu einem breit gefächerten Angebot von Fachanwaltschaften. Nur so könne die Satzungsversammlung auf Dauer einen Wildwuchs an Selbstbenennungen und irreführenden Werbeaussagen verhindern.

Die Satzungsversammlung dürfe nicht der tatsächlichen Entwicklung und der Rechtsprechung hinterherlaufen und reagieren, sie müsse agieren und aus sich heraus ein modernes Berufsrecht schaffen, das allen Kolleginnen und Kollegen gleichermaßen die Möglichkeit gebe, sich auf dem Rechtsberatungsmarkt – sei es als Allgemeinanwalt, sei es als Spezialist – zu etablieren.

Einer der ersten und wichtigsten Befürworter von Fachanwaltschaften RA Dr. Max O. Friedlaender habe bereits 1919 in einem Aufsatz geschrieben:

„Für den Rechtsanwalt ist es das Gebot der Stunde, sich auf bestimmte Rechtsgebiete zu spezialisieren und seine Spezialisierung auch in Form von Fachanwaltsbezeichnungen kund zu tun. Die Anwaltschaft muss sich in eigener Initiative zur Spezialisierung bekennen und sie durch selbst geleitete Fortbildungsmaßnahmen fördern“.

Es dürfe nicht weitere 85 Jahre dauern, bis diesem Petitum Rechnung getragen werde.

Der Ausschuss 1 stelle daher folgenden Antrag:

*I. Neufassung des § 1 Satz 2 FAO:*

*Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht, das Versicherungsrecht, das Medizinrecht, das Miet- und Wohnungseigentumsrecht, das Verkehrsrecht das Bau- und Architektenrecht, das Erbrecht sowie das Transport- und Speditionsrecht verliehen werden.*

*II. Ergänzung des § 5 FAO*

*§ 5 Satz 1 wird nach lit. h) wie folgt ergänzt:*

*i) Medizinrecht: 60 Fälle, davon mindestens 15 aus rechtsförmlichen Verfahren (davon mindestens 12 Fälle aus gerichtlichen Verfahren, im Übrigen ggf. aus Verfahren vor der Schlichtungsstelle). Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14 b Ziff. 1 bis 8 beziehen.*

j) Miet- und Wohnungseigentumsrecht: 120 Fälle, davon mindestens 60 aus gerichtlichen Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in § 14 c Ziff. 1 und 3 bestimmten Bereiche beziehen.

k) Verkehrsrecht: 160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14 d, Ziff. 1 bis 4 beziehen.

l) Bau- und Architektenrecht: 100 Fälle, davon mindestens 50 aus gerichtlichen Verfahren (davon mindestens 8 selbständige Beweisverfahren). Mindestens 30 Fälle müssen sich auf den in § 14 e Ziff. 2 bestimmten Bereich beziehen.

m) Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 aus rechtsförmlichen Verfahren (höchstens 10 davon aus Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf die in § 14 f Ziff. 1 bis 4 bestimmten Bereiche beziehen.

n) Transport- und Speditionsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren. Die Fälle müssen sich auf den in § 14 g Ziff. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Ziff. 2 bis 8 beziehen.

### III. Ergänzung des § 14 FAO

§ 14 FAO wird nach § 14 lit. a) FAO wie folgt ergänzt:

#### § 14b Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Medizinrecht

Für das Fachgebiet Medizinrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Recht der medizinischen Behandlung, insbesondere
  - a) zivilrechtliche Haftung
  - b) strafrechtliche Haftung.
2. Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere Vertragsarzt- und Vertragszahnarztrecht, sowie Grundzüge der Pflegeversicherung
3. Berufsrecht der Heilberufe, insbesondere
  - a) ärztliches Berufsrecht
  - b) Grundzüge des Berufsrechts sonstiger Heilberufe
4. Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe, einschließlich Vertragsgestaltung
5. Vergütungsrecht der Heilberufe
6. Krankenhausrecht einschließlich Bedarfsplanung, Finanzierung und Chefarztvertragsrecht,
7. Grundzüge des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts,
8. Grundzüge des Apothekenrechts,
9. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts



*§ 14c FAO Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Miet- und Wohnungseigentumsrecht*

*Für das Fachgebiet Miet- und Wohnungseigentumsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:*

- 1. Recht der Wohnraummietverhältnisse,*
- 2. Recht der Gewerberaummietverhältnisse und Pachtrecht,*
- 3. Wohnungseigentumsrecht,*
- 4. Maklerrecht, Nachbarrecht und Recht des Immobilienleasing in Grundzügen,*
- 5. Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Bezüge zum öffentlichen Recht, einschließlich Steuerrecht,*
- 6. Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Besonderheiten des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts.*

*§ 14d FAO Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verkehrsrecht*

*Für das Fachgebiet Verkehrsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:*

- 1. Verkehrszivilrecht, insbesondere das Verkehrshaftungsrecht und das Verkehrsvertragsrecht,*
- 2. Versicherungsrecht, insbesondere das Recht der Kraftfahrtversicherung, der Kaskoversicherung sowie Grundzüge der Personenversicherungen,*
- 3. Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht,*
- 4. Recht der Fahrerlaubnis,*
- 5. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.*

*§ 14e FAO Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bau- und Architektenrecht*

*Für das Fachgebiet Bau- und Architektenrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:*

- 1. privates Bauvertragsrecht,*
- 2. Architektenrecht,*
- 3. Recht der öffentlichen Vergabe von Bauaufträgen,*
- 4. Grundzüge des öffentlichen Baurechts,*
- 5. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.*

*§ 14f Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Erbrecht*

*Für das Fachgebiet Erbrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:*

- 1. Materielles Erbrecht unter Einschluss erbrechtlicher Bezüge zum Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs-, Steuer- und Sozialrecht,*
- 2. Internationales Privatrecht im Erbrecht einschließlich steuerrechtlicher Bezüge,*
- 3. vorweggenommenen Erbfolge, Vertrags- und Testamentsgestaltung,*
- 4. Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz und Nachlasspflegschaft,*
- 5. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.*

*§ 14g Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Transport- und Speditionsrecht*

*Für das Fachgebiet Transport- und Speditionsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen*

- 1. Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Straßentransports einschließlich des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Transportversicherungsbedingungen*
- 2. Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Schienentransports*
- 3. Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Lufttransports*
- 4. Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Seetransports*
- 5. Recht des multimodalen Transports*
- 6. Recht des Gefahrguttransports, einschließlich diesbezüglicher Straf- und Bußgeldvorschriften*
- 7. Speditionsversicherungsrecht*
- 8. Internationales Privatrecht*
- 9. Besonderheiten der Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit*

**Dr. Dombek** dankt Dr. van Bühren und dem Ausschuss 1 für die umfangreiche Arbeit. In der Sache halte er eine neue Grundsatzdiskussion ebenfalls für kontraproduktiv. Die Satzungsversammlung könne nicht die gesamte Arbeit des Ausschusses 1 wiederholen. Er schlage daher vor, direkt die einzelnen Fachanwaltschaften zu beraten, wenn aus der Satzungsversammlung dagegen kein Widerspruch käme.

## **2.1 Fachanwaltschaft für Medizinrecht**

**Prof. Dr. Quaas:** Bei dem Begriff „Medizinrecht“ handele es sich um eine neuere Sprachschöpfung, die nicht identisch mit den vormaligen Begriffen des „Arztrechts“ oder gar des „Arzthaftungsrechts“ sei. Beides seien lediglich Teilbereiche des umfassend zu verstehenden Begriffs Medizinrecht, der als Sammelbezeichnung für die Rechtsnormen und deren Anwendung verwendet werde, die sich auf die Behandlung von Patienten durch dafür zugelassene Fachleute bezögen. Medizinrecht sei damit mehr als Arztrecht und weniger als Gesundheitsrecht. Es schließe insbesondere

auch das „öffentliche Medizinrecht“ ein, somit den gesamten Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung (SGB V und XI), das Berufsrecht der Heilberufe einschließlich des Rechts der Zugangsvoraussetzung, das Krankenhaus-, Apotheken-, das Arzneimittel- und Medizinprodukterecht.

Der Begriff des Medizinrechts habe sich zwischenzeitlich eingebürgert. Auch das rechtsschutzsuchende Publikum habe eine hinreichende Vorstellung von seinem Inhalt.

Der Fachanwalt für Medizinrecht sei die Inkarnation dessen, was das Fachanwaltskonzept bedeute: Jeder Mensch brauche regelmäßig einen Arzt, es bestehe also eine umfassend breite Nachfrage. Auch wenn es Überschneidungen zum Sozialrecht gebe, handele es sich bei dem Medizinrecht um ein abgrenzbares Rechtsgebiet, das eine notwendige Ergänzung zum Sozialrecht darstelle. Auch müsse sich die Anwaltschaft im Wettbewerb gegenüber Dritten behaupten, da auch Dritte auf den Markt der Rechtsberatung im Medizinrecht drängten. Aufgrund der umfassenden Kenntnisse, die der Rechtsanwalt bei der Bearbeitung des Rechtsgebiets Medizinrecht nicht nur im rechtlichen, sondern auch im medizinischen Bereich benötige, bestehe eine interdisziplinäre Bearbeitungsnotwendigkeit.

**Prof. Dr. Quaas** stellt sodann den Anforderungskatalog und die nachzuweisenden Fallzahlen dar (siehe den Antrag des Ausschusses 1).

**Dr. Dombek** dankt Prof. Dr. Quaas und dem Unterausschuss für die Ausarbeitung.

**Dr. Krenzler:** Die Satzungsversammlung müsse die Diskussion über das Verhältnis zwischen Fachanwalt und Spezialisten führen. Nach dem Kriterienkatalog des Ausschusses müsse ein Rechtsgebiet, um eine Fachanwaltschaft zu rechtfertigen, eine gewisse Breite haben. Das Bundesverfassungsgericht scheine der Auffassung zuzuneigen, dass der Spezialist nur auf einem ganz engen Rechtsgebiet tätig sei, so dass auch innerhalb von Fachanwaltschaften Spezialisierungen möglich seien. Danach wäre beispielsweise denkbar, dass sich ein Fachanwalt für Verwaltungsrecht als Spezialist im Umweltrecht bezeichne.

**Prof. Dr. Quaas:** Er meine, dass das Verhältnis zwischen Spezialisten und Fachanwalt bei der Frage des § 7 BORA diskutiert werden sollte.

**Gegen den vom Ausschuss entworfenen Anforderungskatalog und die vorgesehenen Fallzahlen der Fachanwaltschaft Medizinrecht wird angeführt:**

- Die Aufnahme von strafrechtlichen Kenntnissen in den Anforderungskatalog bereite große Probleme. Der normale Medizinrechtler, der sich auf das zivilrechtliche Arzthaftungsrecht konzentriere, habe im Regelfall wenig Ahnung von der strafrechtlichen Vertretung im Medizinrecht, die ausgesprochen komplex und schwierig sei.

- Die in Ziff. 7 und Ziff. 8 genannten Anforderungen seien sehr kompliziert. Diese hätten mit den zentralen Problemen des Medizinrechts nichts zu tun, seien aber in sich sehr komplex und deswegen auch nicht leicht zu erlernen.
- Der Ausschussvorschlag sehe vor, dass der Antragsteller insgesamt 60 Fälle nachweisen müsse, die sich aus drei verschiedenen Bereichen der Ziffern des Anforderungskatalogs zusammensetzen müssten. Da die zivilrechtlichen und die strafrechtlichen Kenntnisse in einer Ziffer zusammengefasst seien, stelle sich die Frage, ob das bedeute, dass der Antragsteller sowohl Kenntnisse im Zivil- als auch im Strafrecht nachweisen müsse, um die Anforderung der Ziff. 1 zu erfüllen. Dies wäre übertrieben.
- In Ziff. 8 des Anforderungskatalogs müsse auch das „Tierarztrecht“ aufgenommen werden.
- Soweit die praktischen Anforderungen lediglich die drei verschiedenen Bereiche des Anforderungskatalogs nennen, wäre es auch möglich, dass jemand, der lediglich einen Fall im ärztlichen Haftungsrecht und 59 Fälle aus dem ärztlichen Berufsrecht vorweise, die Fachanwaltschaft erwerben könne. Dies werde einer Fachanwaltschaft nicht gerecht, vielmehr handele es sich dann um einen Spezialisten.
- 60 Fälle seien zu wenig. Mindestens 10 Fälle müssten aus den Bereichen der Ziffern 2 bis 9 des Anforderungskatalogs stammen.

**Für den vom Ausschuss entworfenen Anforderungskatalog und die vorgesehenen Fallzahlen der Fachanwaltschaft Medizinrecht wird angeführt:**

- Die Aufnahme der strafrechtlichen Bezüge in den Anforderungskatalog sei lediglich so zu verstehen, dass der Medizinrechtler auch von den Besonderheiten des Strafrechts Ahnung haben müsse. Er solle deswegen nicht Spezialist in Strafverteidigungen oder im Revisionsrecht werden.
- Die in Ziff. 7 und Ziff. 8 genannten Bereiche seien insbesondere europäisch geprägt. Dem Ausschuss sei es wichtig klarzustellen, dass Medizinrecht nicht allein Arzthaftungsrecht heiße. Zum Medizinrecht gehörten die Ziff. 7 und Ziff. 8 aber klar dazu. Deswegen sollte ein Fachanwalt für Medizinrecht zumindest die Grundzüge in diesen Bereichen kennen.
- Die Buchstaben a) und b) in Ziff. 1 seien nicht kumulativ gemeint. Das ergäbe sich auch klar aus der Formulierung. Bei einer Aufspaltung in zwei Ziffern hätte das Arzthaftungsrecht insgesamt zu viel Gewicht.
- Ziff. 1 beinhalte auch das Tierarztrecht, so dass es keiner besonderen Aufnahme benötige.

- 60 Fälle seien angemessen. Dabei habe man sich an den übrigen Fachanwaltschaften orientiert. Sowohl im Arzthaftungsrecht als auch im Krankenhausrecht seien 60 Fälle viel. Zudem sei es Auffassung des Ausschusses gewesen, dass die Fallkataloge nicht abschreckend gegenüber den Kollegen wirken sollten.
- Zum jetzigen Zeitpunkt müssten drei Gebiete des Anforderungskatalogs für die praktische Erfahrung ausreichend sein. Die Fachanwaltschaft solle für die Kollegen attraktiv sein und nicht abschreckend wirken. Gerade für den reinen Arzthaftungsrechtler, den Patientenanwalt, könne es sonst auch schwierig werden, die Fallzahlen nachzuweisen. Die klassischen „Patientenanwälte“ seien auch nicht in der Lage, 10 Fälle in den Bereichen außerhalb des Bereichs der Ziff. 1 nachzuweisen. Ärzte würden sich nicht von Anwälten vertreten lassen, die sich auf die Vertretung von Patienten in arzthaftungsrechtlichen Fällen spezialisiert hätten.

**RA Weber:** Er wolle dem Ausschuss 1 ein Kompliment machen, er halte den Anforderungskatalog für hervorragend austangiert. Bisher habe ihn kein einziger Änderungsvorschlag aus der Satzungsversammlung überzeugt. Wahrscheinlich könne die Satzungsversammlung den ganzen Tag diskutieren, ohne den Ausschussvorschlag wesentlich zu verbessern.

**Dr. Dombek** stellt nach Schluss der Aussprache folgende Anträge zur Abstimmung:

***Das Medizinrecht wird als Fachanwaltsbezeichnung in § 1 FAO aufgenommen.***

***(angenommen; dafür: 105; dagegen: 8; Enthaltungen: 9)***

***§ 14b wird in der Fassung des Ausschusses 1 in die Fachanwaltsordnung aufgenommen.***

***(angenommen; dafür: 100; dagegen: 8; Enthaltungen: 9)***

***In § 14b Nr. 1 wird Buchstabe b) gestrichen. (RAin Zecher)***

***(abgelehnt; dafür: 5; große Mehrheit dagegen; Enthaltungen: 5)***

***§ 14b Ziff. 8 wird ergänzt: „Grundzüge des Apotheken- und Tierarztrechts“.***

***(Dr. Wrede)***

***(abgelehnt; dafür: 23; große Mehrheit dagegen; Enthaltungen: 4)***

***§ 5i) wird in der Fassung des Ausschusses in die Fachanwaltsordnung aufgenommen.***

***(abgelehnt; dafür: 43; dagegen: 58; Enthaltungen: 8)***

***§ 5i) wird in der Fassung des Ausschusses mit den redaktionellen Änderungen („aus“ wird gestrichen) in die Fachanwaltsordnung aufgenommen.***

***(angenommen; dafür: 94; dagegen: 2; Enthaltungen: 11)***

**Prof. Dr. Quaas:** Er wolle noch einmal darauf hinweisen, dass es sich bei rechtsförmlichen Verfahren sowohl um gerichtliche als auch außergerichtliche rechtsförmliche Verfahren handele. Dazu zählten auch Widerspruchsverfahren.

**Dr. Dombek** stellt folgende Anträge gemäß § 191d Abs. 1 BRAO zur Abstimmung:

**I. In § 1 Satz 2 FAO wird hinter dem „Versicherungsrecht“ das „Medizinrecht“ eingefügt.**

**II. § 5 Satz 1 FAO wird um lit. i) wie folgt ergänzt:**

**„i) Medizinrecht: 60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14b Nr. 1 bis 8 beziehen.“**

**III. Es wird ein neuer § 14b FAO eingefügt:**

**„§ 14b Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Medizinrecht**

**Für das Fachgebiet Medizinrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:**

- 1. Recht der medizinischen Behandlung, insbesondere**
  - a) zivilrechtliche Haftung,**
  - b) strafrechtliche Haftung,**
- 2. Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere Vertragsarzt- und Vertragszahnarztrecht, sowie Grundzüge der Pflegeversicherung,**
- 3. Berufsrecht der Heilberufe, insbesondere**
  - a) ärztliches Berufsrecht,**
  - b) Grundzüge des Berufsrechts sonstiger Heilberufe,**
- 4. Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe, einschließlich Vertragsgestaltung,**
- 5. Vergütungsrecht der Heilberufe,**
- 6. Krankenhausrecht einschließlich Bedarfsplanung, Finanzierung und Chefarztvertragsrecht,**
- 7. Grundzüge des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts,**
- 8. Grundzüge des Apothekenrechts,**
- 9. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.“**

**(angenommen; dafür: 100; dagegen: 10; Enthaltungen: 6)**

**Dr. Dombek** stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 1, 5 und 14b FAO mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurden.

## 2.2 Fachanwaltschaft für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**RA von Seldeneck:** Das Mietrecht sei schon immer einer der ersten Kandidaten für die Einführung einer weiteren Fachanwaltschaft gewesen. Nach dem vom Ausschuss erarbeiteten Kriterienkatalog erfülle das Rechtsgebiet Miet- und Wohnungseigentumsrecht die Anforderungen für die Einführung einer Fachanwaltschaft: Die Anwälte stünden mit Immobilienmaklern und Verbänden, wie dem Mieterbund, auf dem Rechtsberatungsmarkt im Wettbewerb. Miet- und Wohnungseigentumsrecht wiesen einen hohen Schwierigkeitsgrad auf, wenn man nur an die notwendigen Kenntnisse im öffentlichen Recht und im Steuerrecht denke.

**RA von Seldeneck** stellt sodann den vom Ausschuss erarbeiteten Anforderungskatalog und die nachzuweisenden Fallzahlen vor (siehe den Antrag des Ausschusses 1). Seiner persönlichen Meinung nach sei das Immobilienleasing in dem Anforderungskatalog fehl am Platze. Seines Erachtens müsse stattdessen das Grundstücksverkehrsrecht aufgenommen werden.

**Dr. Dombek** dankt RA von Seldeneck und dem Unterausschuss für die Ausarbeitung.

### **Gegen die Einführung einer Fachanwaltschaft für Mietrecht wird angeführt:**

- Das Gebiet des Mietrechts sei viel zu eng für eine Fachanwaltschaft. Eine Spezialisierung genüge. Das Kriterium 4 „hinreichend komplexer Lebenssachverhalt“, das der Ausschuss aufgestellt habe, sei im Ausschuss 1 selbst sehr knapp abgestimmt worden.
- Vergleiche man die Fachanwaltschaft für Mietrecht in der Spannungsbreite beispielsweise mit der Fachanwaltschaft für Verwaltungsrecht, sehe man schnell, dass die Fachanwaltschaften sich in ihrer Breite sehr unterschieden.

### **Für die Einführung einer Fachanwaltschaft für Mietrecht wird angeführt:**

- Nach dem überarbeiteten Konzept des Ausschusses für die Einführung neuer Fachanwaltschaften gehöre das Mietrecht zu den Rechtsgebieten für die Einführung einer neuen Fachanwaltschaft.
- Auch in Frankreich gebe es eine Spezialistenbezeichnung für Mietrecht, die der deutschen Fachanwaltschaft gleiche.
- Die Einführung der Fachanwaltschaft für Mietrecht erlaube auch den Allgemeinanwälten den Einstieg in die Fachanwaltschaften.

- Auch Richter seien im Mietrecht stark spezialisiert. Das Mietrecht sei ein ausgesprochen spezielles Gebiet. Das Problem sei nur, dass viele der Kollegen dies überhaupt nicht merken würden. So würden sich Fehler einschleichen. Es wäre daher gut, wenn auch die Anwälte über umfangreiche Kenntnisse verfügten und sich fortbilden müssten. Dies sei derzeit nur über die Einführung einer Fachanwaltschaft zu erreichen.
- Das Wettbewerbsargument sei besonders wichtig. Derzeit besetzten Dritte den Rechtsberatungsmarkt im Mietrecht mit. Gerade in Großstädten stünden die Anwälte, die im Mietrecht tätig seien, in Konkurrenz zu Mietervereinen. Der Fachanwalt für Mietrecht sei eine große Marketingchance für die Kollegen.

**Dr. Dombek** stellt nach Schluss der Aussprache folgenden Antrag zur Abstimmung:

***Das Mietrecht wird als Fachanwaltschaft in § 1 FAO aufgenommen.  
(angenommen; dafür: 83; dagegen: 31; Enthaltungen: 8)***

**Dr. Thümmel:** Er schlage vor, die Fachanwaltschaft statt „Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ „Miet- und Immobilienrecht“ zu nennen. Dann wäre das Fachgebiet auch nicht zu eng. In Ziff. 4 des Katalogs sollte deswegen das Immobilienrecht aufgenommen werden.

**Prof. Dr. Quaas:** Er spreche sich dagegen aus, den Fachanwalt für Mietrecht auch zu einem Fachanwalt für Immobilienrecht zu machen, was geschehen würde, nähme man das Grundstücksverkehrsrecht in den Katalog auf. Auch der Ausschuss sei gegen diese Ausweitung der Fachanwaltschaft gewesen.

**RA Busse:** Er spreche sich gegen die Verbindung des Fachanwalts für Mietrecht mit dem Rechtsgebiet Immobilienrecht aus. Ein Fachanwalt für Immobilienrecht sei etwas ganz anderes als ein Fachanwalt für Mietrecht.

**Dr. Dombek** stellt daraufhin folgenden Antrag zur Abstimmung:

***Die Fachanwaltschaft soll als „Fachanwalt für Miet- und Immobilienrecht“ bezeichnet werden (Dr. Krenzler).  
(abgelehnt; dafür: 36; dagegen: 65; Enthaltungen: 14)***

**Prof. Dr. Quaas:** Der Begriff des „Immobilienleasing“ im Katalog sei seines Erachtens zu streichen. Es handele sich dabei nicht um Miet-, sondern um Immobilienrecht.

**RA Reinhard:** Nach der jetzigen Formulierung scheine auch für das Makler- und Nachbarrecht zu gelten, dass diese nur in Grundzügen bekannt sein müssten. Dies sei wohl nicht gewollt und wäre auch falsch. Ziff. 4 müsse daher klarer formuliert werden.



Dr. Dombek stellt folgende Anträge zur Abstimmung:

***In Ziff. 4 des Anforderungskatalogs wird „Recht des Immobilienleasing in Grundzügen“ gestrichen. Stattdessen soll dort eingefügt werden: „Grundzüge des Immobilienrechts“. (RA von Seldeneck) (angenommen; dafür: 85; dagegen: 21, Enthaltungen: 8)***

***§ 5 Satz 1 FAO wird um einen lit. j) in der vom Ausschuss 1 beantragten Fassung ergänzt. (angenommen; dafür: 92; dagegen: 14; Enthaltungen: 13)***

Dr. Dombek stellt folgende Anträge gem. § 191d Abs. 1 BRAO zur Abstimmung:

***I. In § 1 Satz 2 FAO wird hinter dem „Medizinrecht“ das „Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ eingefügt.***

***II. § 5 Satz 1 FAO wird um lit. j) wie folgt ergänzt: „j) Miet- und Wohnungseigentumsrecht: 120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in § 14c Nr. 1 und 3 bestimmten Bereiche beziehen.“***

***III. Es wird ein neuer § 14c FAO eingefügt:***

***„§ 14c Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Miet- und Wohnungseigentumsrecht***

***Für das Fachgebiet Miet- und Wohnungseigentumsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:***

- 1. Recht der Wohnraummietverhältnisse,***
- 2. Recht der Gewerberaummietverhältnisse und Pachtrecht,***
- 3. Wohnungseigentumsrecht,***
- 4. Maklerrecht, Nachbarrecht und Grundzüge des Immobilienrechts,***
- 5. Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Bezüge zum öffentlichen Recht, einschließlich Steuerrecht,***
- 6. Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Besonderheiten des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts.“***

***(angenommen; dafür: 91; dagegen: 23; Enthaltungen: 5)***

Dr. Dombek stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 1, 5 und 14c mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurden.

### 2.3 Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht

**Dr. Burmann:** Der Ausschuss 1 habe in seiner zweiten Sitzung Kriterien erörtert, an denen die Einführung neuer Fachanwaltschaften gemessen werden sollten. Er wolle nun den Versuch unternehmen, anhand der genannten Kriterien die Notwendigkeit der Einführung des Fachanwalts für Verkehrsrecht zu begründen.

Das Verkehrsrecht habe disziplinübergreifende Bedeutung. Der Rechtsanwalt, der Mandate aus dem Verkehrsrecht bearbeite, müsse regelmäßig Kenntnisse aus verschiedenen Rechtsgebieten haben. Hier sei insbesondere an das Haftungsrecht des BGB und StVG, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, das Fahrerlaubnisrecht, das Versicherungsrecht und das Arbeits- und Sozialrecht zu denken. Darüber hinaus seien vielfach medizinische und technische (physikalische) Kenntnisse für die Fallbearbeitung dringend erforderlich.

Er wolle dieses an folgenden Beispielen darstellen:

Derjenige, der mit 1,7 Promille BAK einen Verkehrsunfall verursache, sehe sich nicht nur strafrechtlichen Ermittlungen im Hinblick auf § 315c StGB ausgesetzt. Zwar werde er sich vielfach primär mit dem Anliegen der Verteidigung an einen Verkehrsrechtler wenden. Für die Verteidigung im Strafverfahren müssten jedoch immer auch die Auswirkungen auf das Versicherungsrecht und insbesondere das Fahrerlaubnisrecht im Auge behalten werden. Eine Trunkenheitsfahrt stelle sich versicherungsrechtlich als Verletzung einer vor dem Versicherungsfall zu erfüllenden Obliegenheit dar. Ein Verstoß gegen die sogenannte Alkoholklausel führe zu einem Regress von maximal 5.000,00 Euro gegenüber dem Fahrer. Sei der Fahrer gleichzeitig Versicherungsnehmer so sei zu beachten, dass sich der Versicherer auf die Obliegenheitsverletzung nur dann berufen könne, wenn er innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung den Versicherungsvertrag kündige. Eine Ordnungsgemäßheit der Kündigung scheitere häufig daran, dass sie formell nicht ordnungsgemäß sei, da die gemäß § 174 BGB erforderliche Originalvollmacht der Kündigung nicht beigelegt habe. Im Hinblick auf die Verteidigung ergebe sich die Frage, ob man überhaupt eine Einlassung vornehmen solle. Immer sei zu beachten, dass die Einlassung auch im Fahrerlaubnisverfahren gegen den Mandanten verwendet werden könne. Bei einer BAK von 1,6 Promille und mehr müsse sich der Mandant regelmäßig zur Erlangung einer neuen Fahrerlaubnis einer medizinisch psychologischen Untersuchung unterziehen. Im Rahmen dieser medizinisch psychologischen Untersuchung spielten häufig Äußerungen zum Alkoholkonsum und zu der Art und Weise des Zustandekommens der Trunkenheitsfahrt eine nicht unerhebliche Rolle.

Haftungsrechtlich könne die Trunkenheitsfahrt insbesondere dann problematisch werden, wenn es um die Kausalität der Alkoholisierung für den Unfall gehe. Insbesondere scheide eine Erhöhung der Betriebsgefahr nach der Rechtsprechung des BGH dann aus, wenn sich die Alkoholisierung beim Zustandekommen des Unfalles nicht ausgewirkt habe.

Im Verfahren wegen des Vorwurfs „fahrlässiger Tötung“ werde häufig zur Verteidigung vorgebracht, der Fahrer habe beispielsweise die rot zeigende Ampel deshalb

überfahren, weil er plötzlich, für ihn nicht vorhersehbar, einen Schwindelanfall erlitten habe. Eine derartige Einlassung möge für das Strafverfahren im Hinblick auf die Geltung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ sinnvoll sein. Sie könne allerdings dazu führen, dass dem Mandanten die Fahrerlaubnis entzogen werde, weil die Fahrerlaubnisbehörde davon ausgehe, dass dieser aufgrund unvorhersehbarer eintretender Schwindelanfälle nicht in der Lage sei, sicher ein Fahrzeug zu führen.

Eine Schnittstelle zwischen Sozialrecht und Haftungsrecht sei immer dann angesprochen, wenn es um Arbeitsunfälle gehe. Hier sei zu unterscheiden zwischen Unfällen auf Betriebswegen und Wegeunfällen. Unfälle auf Betriebswegen seien Arbeitsunfälle im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII. Hier greife die gesetzliche Unfallversicherung ein. Insbesondere könne der Mandant daher als Insasse des Fahrzeuges kein Schmerzensgeldanspruch gegenüber Arbeitskollegen bzw. gegenüber dem Unternehmer geltend machen. Handele es sich dagegen um einen Wegeunfall stünden dem Geschädigten sämtliche zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Schädiger zu, auch wenn es sich bei dem Schädiger um dem Arbeitgeber bzw. um einen Arbeitskollegen handele.

Technische bzw. physikalische Kenntnisse müsse der Verkehrsrechtler insbesondere dann haben, wenn es um die Beurteilung verkehrsanalytischer Gutachten gehe. Sei der Mandant beispielsweise zu schnell gefahren, so sei regelmäßig eine Vermeidbarkeitsbetrachtung durchzuführen.

Medizinische Kenntnisse würden vom Verkehrsrechtler verlangt, wenn es um die Beurteilung von schwerwiegenden Personenschäden gehe. Gerade bei Großschäden werde häufig versucht, eine endgültige Lösung des Schadensfalles dadurch zu erreichen, dass dem Verletzten eine Abfindung angeboten werde. Mit einem Abfindungsvergleich seien regelmäßig sämtliche voraussehbaren Spätfolgen eines Unfalls erledigt.

Die Notwendigkeit der Einschaltung eines Verkehrsrechtlers zeige sich insbesondere auch bei mittelschweren Personenschäden. Hier spiele neben dem Schmerzensgeld häufig eine viel größere Rolle, in welchem Umfang dem Verletzten ein Anspruch wegen Ausfalls in der Haushaltsführung zustehe. Regelmäßig überschreite bei mittelschweren Verletzungen, bei denen das Schmerzensgeld beispielsweise 20.000,00 Euro betrage, der Anspruch auf Entschädigung für den Ausfall in der Haushaltsführung in der Höhe den Schmerzensgeldanspruch beträchtlich. Dennoch werde diese Schadensposition nur in sehr wenigen Fällen geltend gemacht und dann darüber hinaus in den meisten Fällen auch noch unzutreffend.

Das Verkehrsrecht stelle ein abgrenzbares Rechtsgebiet dar. Insofern müsse man sich nur vor Augen halten, dass die Mandanten in der Regel überhaupt keine Probleme hätten, das Gebiet Verkehrsrecht zuzuordnen. Sie wendeten sich sowohl mit Fragen des Verkehrsstrafrechts, des Fahrerlaubnisrechts, des Kasko- und Kfz-Haftpflichtversicherungsrechts an einen Verkehrsrechtler. Juristische Verlage hätten auch keinerlei Schwierigkeiten, das Gebiet abzugrenzen. Ansonsten würde die Rubrik Verkehrsrecht wohl kaum in den jeweiligen Katalogen existieren. Letztendlich sei auch noch darauf hinzuweisen, dass auch der BGH mit der Abgrenzung keine

Probleme habe. Der VI. Zivilsenat beschäftige sich schwerpunktmäßig mit Fragen des Haftpflichtrechts und somit insbesondere auch mit den zivilrechtlichen Folgen von Verkehrsunfällen.

Man werde nun nicht leugnen können, dass die Gebiete, die der Verkehrsrechtler bearbeite, zum Teil auch vom Strafrechtler oder Verwaltungsrechtler bearbeitet würden. Dieses könne jedoch kein Argument gegen ein einheitliches Gebiet Verkehrsrecht sein. Beispielsweise müsste man ansonsten eine Abgrenzbarkeit von Steuerrecht und Strafrecht verneinen. Steuerstrafrecht werde sowohl vom Steuerrechtler als auch vom Strafrechtler betrieben. Auch das Kassenarztrecht werde von Kollegen unterschiedlicher Professionen bearbeitet. So sei hier der klassische Sozialrechtler tätig, aber auch der Kollege, der sich als Medizinrechtler verstehe.

Unabhängig von der Auflösung des Rechtsberatungsmonopols sehe sich die Anwaltschaft einer stark gewachsenen Konkurrenzsituation ausgesetzt. Man müsse konstatieren, dass das Schadensmanagement der Versicherer greife. Die Zahl der Aktivmandate sei stark rückläufig. Auch deshalb müsse dem Verbraucher signalisiert werden, dass er einen kompetenten und unabhängigen, nur seinem Interesse verpflichteten, Berater benötige.

**Dr. Burmann** erläutere den vorgeschlagenen Anforderungskatalog und die Fallzahlen (siehe den Antrag des Ausschusses 1).

Die Fallzahl erscheine mit 160 Fällen recht hoch. Man müsse jedoch berücksichtigen, dass bei einem Unfall häufig zwei oder mehrere Mandate entstehen könnten, z. B. ein haftungsrechtliches Mandat und ein Ordnungswidrigkeitsmandat.

Er halte das Konzept des Ausschusses für gelungen und tragfähig. Es ermögliche auch jüngeren Kollegen, in absehbarer Zeit die Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht zu erwerben.

**Dr. Dombek** dankt Dr. Burmann und dem Unterausschuss für die Ausarbeitung.

**Gegen die Einführung einer Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht wird angeführt:**

- Der von Dr. Burmann als erstes geschilderte Beispielfall sei klassisches Verkehrsstrafrecht. Sollte der Fachanwalt für Verkehrsrecht kommen, breche die Satzungsversammlung sowohl aus dem Bereich des Fachanwalts für Strafrecht als auch aus dem Bereich des Fachanwalts für Versicherungsrecht breite Teile heraus. Gerade das Verkehrsstrafrecht sei für viele Strafrechtler ein wesentlicher Kernbereich ihrer Tätigkeit.

**Für die Einführung einer Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht wird eingeführt:**

- Der Fachanwalt für Verkehrsrecht sei nicht gleichzusetzen mit dem Fachanwalt für Versicherungsrecht oder dem Fachanwalt für Strafrecht. Er müsse viele Kenntnisse im Medizinrecht haben und auch im Sozialrecht. Gerade das Sozialrecht sei ein Kernbereich der Tätigkeit des Verkehrsrechtlers. Die Rechtsschutzversicherer verwiesen zudem bei Verkehrsunfällen nicht an die Fachanwälte für Strafrecht.
- Gerade der Fachanwalt für Verkehrsrecht gebe auch den sogenannten „Allgemeinanwälten“ die Möglichkeit, eine Fachanwaltschaft zu erwerben. Früher habe man argumentiert, der Fachanwalt für Verkehrsrecht sei das Ende des Allgemeinanzwalts. Jetzt müsse die Argumentation in die umgekehrte Richtung laufen: Der Fachanwalt für Verkehrsrecht müsse als Chance für die Allgemeinanzwälte gesehen werden.
- Lehne die Satzungsversammlung die Einführung des Fachanwalts für Verkehrsrecht ab, werde die Anwaltschaft den Rechtsbereich „Verkehrsrecht“ in absehbarer Zeit an Dritte verlieren. Das Rechtsdienstleistungsgesetz ermögliche es bereits nach dem jetzigen Entwurf, dass Verbände Rechtsberatung anböten, z. B. Automobilclubs. Die Anwaltschaft könne hier nur mithalten, wenn sie Marketing durch Fachanwälte betreibe.
- Prüfe man die vier vom Ausschuss aufgestellten Kriterien, so falle der Fachanwalt für Verkehrsrecht unter die meisten: Gerade der Verkehrsunfall sei ein einheitlicher Lebenssachverhalt. Es bestehe eine große Nachfrage beim rechtssuchenden Bürger. Zudem sei es der Anwaltschaft durch die Einführung möglich, sich im Wettbewerb mit Dritten zu positionieren.
- Der Fachanwalt diene auch der Qualitätssicherung. Die Satzungsversammlung nehme Einfluss auf die Qualität der Rechtsberatung und zwar zugunsten des Verbrauchers. Durch die Einführung von Fachanwaltschaften könnte man das Niveau der Qualität kontrollieren.
- Auf dem Anwaltsmarkt habe sich sehr viel getan in den letzten Jahren. Zwar hätten die Wirtschaftsjuristen nach dem jetzigen Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes keine Rechtsberatungserlaubnis. Diese sei jedoch durchaus kontrovers diskutiert worden. Durch den Bologna-Prozess drohe zudem die Einführung von Bachelor-Abschlüssen, die ebenfalls zu einer Lockerung des Rechtsberatungsgesetzes führen könnte. Die Anwaltschaft müsse sich jetzt positionieren und dem rechtssuchenden Publikum qualifizierte Rechtsberatung anbieten. Dies könne sie über die Fachanwaltschaft.

**Dr. Dombek** stellt nach Schluss der Aussprache folgenden Antrag zur Abstimmung:

***Das Verkehrsrecht wird als Fachanwaltschaft in § 1 FAO aufgenommen.  
(angenommen; dafür: 88; dagegen: 23; Enthaltungen: 4)***

**Dr. Hirtz:** Die besonderen Kenntnisse im medizinischen Bereich und des Sozialrechts fehlten in dem vom Ausschuss vorgelegten Katalog.

**Dr. Burmann:** Sowohl das Sozialrecht als auch die medizinischen Kenntnisse gehörten selbstverständlich zum Verkehrshaftungsrecht dazu. Dies ergebe sich auch aus dem vom Unterausschuss ursprünglich erarbeiteten Katalog, der der Satzungsversammlung als Anlage zum Protokoll über die 4. Sitzung des Ausschusses 1 vom 04.10.2004 vorliege.

**RA Kilger:** Das Sozialversicherungsrecht sei Teil des Haftungsrechts.

**Dr. Dombek** stellt folgende Anträge zur Abstimmung:

*Ziff. 2 des Anforderungskatalogs des Ausschusses 1 wird um das Sozialversicherungsrecht ergänzt. (Dr. van Bühren/Dr. Burmann)  
(abgelehnt; dafür: 30; dagegen: 67; Enthaltungen: 9)*

**Der Anforderungskatalog für die Einführung der Fachanwaltschaft Verkehrsrecht soll hinsichtlich der Ziffern 1 bis 4 dem Ausschussvorschlag entsprechen.  
(angenommen; dafür: 98; dagegen: 6; Enthaltungen: 5)**

**§ 14d Ziff. 5 des Ausschussantrags soll wie folgt abgeändert werden: „Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung“ (Dr. von Wedel/Dr. Burmann)  
(angenommen; dafür: 85; dagegen: 13; Enthaltungen: 5)**

**Dr. Finzel:** Er halte es aufgrund der bestehenden Besonderheiten bei der Verfahrens- und Prozessführung im Verkehrsrecht – man denke nur an den Fall des kollusiven Zusammenwirkens, in welchem die Versicherung als Streithelfer beitreten müsse – für geboten, dass die im Ausschussvorschlag zur Einführung von § 5 k) FAO genannten Fälle sich auch auf den Bereich der Ziff. 5 des Anforderungskataloges beziehen können müssten.

**Prof. Dr. Quaas:** Die Besonderheiten des Verfahrensrechts und der Prozessführung dürften bei der Fallzählung nicht berücksichtigt werden. Die Fälle beträfen vielmehr materielle Gebiete. Komplizierte Fälle mit komplizierten prozessrechtlichen Fragen gebe es in jedem Rechtsgebiet.

**Dr. Dombek** stellt folgende Anträge zur Abstimmung:

*§ 5 k) FAO wird in der Ausschussfassung eingeführt mit der Maßgabe, dass es statt „Nr. 1 bis 4“, „Nr. 1 bis 5“ heißen muss. (Dr. Finzel)  
(abgelehnt; dafür: 15; dagegen: 86; Enthaltungen: 5)*

**§ 5 k) FAO soll in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung eingefügt werden.  
(angenommen; dafür: 104; dagegen: 1; Enthaltungen: 6)**

Dr. Dombek stellt gem. § 191d Abs. 1 BRAO folgende Anträge zur Abstimmung:

I. **In § 1 Satz 2 FAO wird hinter dem „Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ das „Verkehrsrecht“ eingefügt.**

II. **§ 5 FAO wird um lit. k) wie folgt ergänzt:**

**„k) Verkehrsrecht: 160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14d Nr. 1 bis 4 beziehen.“**

III. **Neu eingefügt wird folgender § 14d FAO:**

**„§ 14d Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verkehrsrecht**

**Für das Fachgebiet Verkehrsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:**

- 1. Verkehrszivilrecht, insbesondere das Verkehrshaftungsrecht und das Verkehrsvertragsrecht,**
- 2. Versicherungsrecht, insbesondere das Recht der Kraftfahrtversicherung, der Kaskoversicherung sowie Grundzüge der Personenversicherungen,**
- 3. Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht,**
- 4. Recht der Fahrerlaubnis,**
- 5. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.“**

**(angenommen; dafür: 89; dagegen: 22; Enthaltungen: 6)**

Dr. Dombek stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 1, 5 und 14d mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurden.

## **2.4 Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht**

**RA Meier:** Das private Bau- und Architektenrecht betreffe ein in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht abgeschlossenes und abgrenzbares Gebiet, das für breite Teile der Bevölkerung von weitreichender Bedeutung sei und stetig an Bedeutung gewinne. Mehr und mehr Privatleute entschieden sich für den Erwerb von Eigentumswohnungen oder die Einrichtung von Eigenheimen. Dies schaffe ebenso eine vermehrte Nachfrage nach qualifizierter Beratung wie die trotz der derzeitigen konjunkturellen Probleme weiter wachsende Bauwirtschaft.

Das private Baurecht zeichne sich durch hohe Komplexität in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht aus. Neben dem Werkvertragsrecht gebe es eine Vielzahl umfangreicher, spezieller und komplizierter Regelungswerke. In Bezug auf diese Regelungen sowie die bei Bauvorhaben horizontal und vertikal ineinander greifenden Vertragsbe-

ziehungen habe sich eine eigenständige und schwer überschaubare Rechtsprechung gebildet. Die AG Baurecht sowie die Deutsche Gesellschaft für Baurecht e. V. hätten ca. 4000 bis 5000 Mitglieder. Es gebe bereits sieben baurechtliche Fachzeitschriften. Beim BGH bestehe ein Spezialsenat für Bausachen, ebenso bei den meisten Oberlandesgerichten. Selbst eine Vielzahl von erstinstanzlichen Gerichten hätten in der Zwischenzeit Spezialkammern eingerichtet. Die tägliche Gerichtspraxis zeige, dass der im privaten Baurecht und seinen typischen juristischen Problembereichen nicht ausgebildete Rechtsanwalt regelmäßig nicht in der Lage sei, Komplexe aus dieser schwierigen Spezialmaterie sachgerecht zu bearbeiten. Den spezialisierten Richtern, die im Baurecht aus- und fortgebildet seien, müssten ebenso spezialisierte Rechtsanwälte gegenüberstehen.

Bei baurechtlichen Mandanten sei unter hohem Zeitdruck zu arbeiten, da die VOB sowie das Recht der öffentlichen Auftragvergabe sehr kurze Fristen vorsähen. Das Haftungsrisiko in Bausachen sei aufgrund der hohen Gegenstandswerte sehr hoch.

**RA Meier** stellt sodann den Anforderungskatalog vor (siehe den Antrag des Ausschusses 1). Der Katalog sei kurz, aber inhaltlich sehr umfangreich. Die Fachausschüsse müssten die Vorgaben ausfüllen.

Im Ausschuss sei diskutiert worden, ob das öffentliche Baurecht in den Katalog aufgenommen werden solle. Nach seiner Auffassung gehöre das öffentliche Baurecht nicht zum klassischen Gebiet des Baurechtlers. Trotzdem habe sich eine Mehrheit im Ausschuss für die Aufnahme des öffentlichen Baurechts in die Ziffer 4 des Katalogs ausgesprochen.

Der Ausschuss stelle sich vor, dass im Bau- und Architektenrecht mindestens 100 Fälle, davon mindestens 50 aus gerichtlichen Verfahren und mindestens 30 im Architektenrecht, nachgewiesen werden müssten. 100 Fälle seien viel, weil das typische Baurechtsmandat sehr umfangreich sei. Allerdings ließen sich Erfahrung und technische Kenntnisse nur mit vielen Fällen nachweisen. Fälle im Vergaberecht müssten allerdings nicht nachgewiesen werden, weil vergaberechtliche Mandate nicht überall erteilt würden.

**Dr. Dombek** dankt RA Meier und dem Unterausschuss für die Ausarbeitung.

**Gegen den Antrag des Ausschusses wird angeführt:**

- Das öffentliche Baurecht müsse mindestens so stark berücksichtigt werden wie das Architektenrecht. Der Antrag des Ausschusses sehe vor, dass sich mindestens 30 Fälle auf das Architektenrecht beziehen müssten. Für das öffentliche Baurecht seien hingegen keine Fälle vorgesehen.
- Es sei verfehlt, das öffentliche Baurecht auszuklammern. Das Gemeinwohlinteresse fordere nicht nur das zivile Baurecht, sondern das Baurecht schlechthin. Deshalb müsse auch das öffentliche Baurecht Berücksichtigung finden.



- Das Vergaberecht sei vom Ausschuss als Hauptgebiet zwar akzeptiert, bei den nachzuweisenden Fällen aber nicht berücksichtigt worden. Es handele sich hier um ein regressträchtiges Gebiet, sodass die praktische Erfahrung nachgewiesen werden müsse.
- Es sei schwierig, tatsächlich 30 Fälle aus dem Architektenrecht nachweisen zu können.
- Es müsse entschieden werden, was für den Markt richtig sei. Der Markt verlange auch das öffentliche Baurecht als Fachgebiet des Fachanwalts für Baurecht. Dies könne aber neben dem privaten Baurecht stehen. Deshalb sollte der allgemeine Begriff „Fachanwalt für Baurecht“ gewählt werden.
- Es könne nicht richtig sein, dass der Rechtsuchende für das private Baurecht den Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht aufsuche, für seine Probleme im öffentlichen Baurecht aber an den Fachanwalt für Verwaltungsrecht verwiesen werde. Dies müsse in einer Kanzlei geleistet werden können.

#### **Für den Antrag des Ausschusses wird angeführt:**

- Es sei nicht so schwierig, 30 Fälle im Architektenrecht zu sammeln. Vom Architektenrecht würden große Teile des privaten Baurechts, z. B. die HOAI, das Urheberrecht, das Recht des Statikers oder Fachplaners umfasst.
- Die Erfahrung bestätige, dass der Mandant abhängig von seinem konkreten Problem entweder zu einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht oder zu einem Zivilrechtler gehe. Deshalb dürfe das öffentliche Baurecht nicht überbewertet werden. Die Forderung nach Fällen im öffentlichen Baurecht gehe am Markt vorbei.
- Die Praxis bestätige, dass der Baurechtler nur auf dem Gebiet des privaten Baurechts, nicht auch im öffentlichen Baurecht, tätig sei. In einer reinen Baurechts-Kanzlei würden zwar beide Rechtsgebiete abgedeckt, allerdings nicht von einem Rechtsanwalt.
- Die Aufnahme des öffentlichen Baurechts bedeute eine Verschärfung der Anforderungen. Dies entspreche nicht dem Auftrag der Satzungsversammlung.
- Die Mitglieder der Satzungsversammlung verträten ca. 130.000 Rechtsanwälte. Davon seien 60 % Einzelanwälte. Insbesondere Einzelanwälte auf dem Land könnten so spezielle Fälle nicht aufweisen. Wenn allerdings Fachanwaltschaften eingeführt würden, dann müssten die Voraussetzungen so breit wie möglich formuliert werden, um auch dem Einzelanwalt eine Chance zu geben.

**Dr. Dombek** stellt nach Schluss der Aussprache folgende Anträge zur Abstimmung:

*In § 1 Satz 2 FAO werden die Worte: „das Bau- und Architektenrecht“ durch die Worte „das Baurecht“ ersetzt. (RA Busse)  
(abgelehnt; dafür: 44; dagegen: 55; Enthaltungen: 12)*

*Das Bau- und Architektenrecht wird als Fachanwaltsbezeichnung in § 1 FAO aufgenommen.  
(angenommen; dafür: 72; dagegen: 31; Enthaltungen: 8)*

*In § 14e Nr. 1 FAO wird das Wort „privates“ gestrichen. (Dr. Krenzler)  
(angenommen; dafür: 59; dagegen: 46; Enthaltungen: 6)*

*§ 14e Nr. 2 FAO wird wie folgt gefasst: „Recht der Architekten und Ingenieure“. (RA Busse)  
(angenommen; dafür: 93; dagegen: 11; Enthaltungen: 4)*

*§ 14e Nr. 4 FAO wird wie folgt gefasst: „öffentliches Baurecht (Bauplanungs- und Bauordnungsrecht)“. (RA Busse)  
(abgelehnt; dafür: 30; dagegen: 71; Enthaltungen: 2)*

*§ 14e Nr. 5 FAO wird wie folgt gefasst: „Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung“. (Dr. von Wedel)  
(angenommen; dafür: 82; dagegen: 18; Enthaltungen: 6)*

**Dr. Dombek** stellt den Antrag des Ausschusses 1 mit den Modifizierungen der Anträge von Dr. Krenzler, RA Busse und Dr. von Wedel zur Abstimmung:

*§ 14e FAO (nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bau- und Architektenrecht) wird wie folgt gefasst:  
„Für das Fachgebiet Bau- und Architektenrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:*

- 1. Bauvertragsrecht,*
- 2. Recht der Architekten und Ingenieure,*
- 3. Recht der öffentlichen Vergabe von Bauaufträgen,*
- 4. Grundzüge des öffentlichen Baurechts,*
- 5. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.“*  
(angenommen; dafür: 98; dagegen: 6; Enthaltungen: 5)

**Dr. Dombek** stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

*Die Zahl aller Fälle in § 5 Satz 1 lit. I) wird gegenüber dem Vorschlag des Ausschusses auf 80, die Zahl der gerichtlichen Fälle auf 40, die Zahl der selbständigen Beweisverfahren auf 6 gesenkt. (Dr. Krenzler)  
(angenommen; dafür: 97; dagegen: 3; Enthaltungen: 7)*

Dr. Dombek stellt folgende Anträge gem. § 191d Abs. 1 BRAO zur Abstimmung:

**I. In § 1 Satz 2 FAO wird hinter dem Verkehrsrecht das Bau- und Architektenrecht eingefügt.**

**II. § 5 Satz 1 FAO wird um lit. I) wie folgt ergänzt:**

**„I) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 6 selbständige Beweisverfahren).“**

**III. Es wird ein neuer § 14e FAO (nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bau- und Architektenrecht) wird wie folgt gefasst:**

**„Für das Fachgebiet Bau- und Architektenrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:**

- 1. Bauvertragsrecht,**
- 2. Recht der Architekten und Ingenieure,**
- 3. Recht der öffentlichen Vergabe von Bauaufträgen,**
- 4. Grundzüge des öffentlichen Baurechts,**
- 5. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.“**

**(angenommen; dafür: 95; dagegen: 14, Enthaltungen: keine)**

Dr. Dombek stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 1, 5 und 14e FAO mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurden.

## **2.5 Fachanwaltschaft für Erbrecht**

**RAin Vohmann:** Der Ausschuss 1 habe sich mit großer Mehrheit dafür entschieden, den Fachanwalt für Erbrecht zu beantragen.

Eine verantwortliche Bearbeitung erbrechtlicher Mandate verlange neben den Kenntnissen des materiellen Erbrechts Kenntnisse in zahlreichen tangierten Rechtsgebieten. Dies gelte zwingend für die im Vorschlag des Ausschusses als § 14f) Nr. 1 FAO aufgeführten Rechtsgebiete. Jede erbrechtliche Sachbearbeitung erfordere eine Überprüfung erbschaftssteuerrechtlicher Folgen. Sie verlange auch Kenntnisse des Einkommen-, Umsatz- und Ertragsteuerrechts. Ebenso unverzichtbar seien Kenntnisse im Gesellschaftsrecht, um eine Unternehmensnachfolge gestalten zu können. Angesichts vielfältiger und erwartungsgemäß steigender Erbgänge mit Auslandsberührung seien Kenntnisse im Internationalen Privatrecht und Europarecht unbedingte Voraussetzungen. Die gesellschaftliche Entwicklung erfordere für die erbrechtliche Mandatsbearbeitung vermehrt Kenntnisse im Rechtsgebiet des Sozialrechts.

Die bestehende Nachfrage für den Fachanwalt für Erbrecht aus der Anwaltschaft zeige sich durch die bereits rege Teilnahme an Spezialisierungslehrgängen mit Zertifizierungen. Angesichts der wachsenden Zahl der sich in naher Zukunft vollziehenden Erbgänge sei die Nachfrage des Marktes, der den geschützten Spezialisten für Erbrecht aus der Bevölkerung wünsche, ohne weiteres gegeben. Die Einführung des Fachanwalts für Erbrecht gewährleiste eine dringend notwendige Abgrenzung zu den auf dem Gebiet des Erbrechts bereits tätigen konkurrierenden Berufszweigen, den

Steuerberatern, den so genannten Familien- und Unternehmensberatern, den Banken und Versicherungen etc.

**RAin Vohmann** erläutert den vorgeschlagenen Anforderungskatalog und die Fallzahlen (siehe den Antrag des Ausschusses 1).

**Dr. Dombek** dankt RAin Vohmann und dem Unterausschuss für die Ausarbeitung.

**Gegen die Einführung eines Fachanwalts für Erbrecht wird angeführt:**

- Ein Fachanwalt für Erbrecht bedeute Konkurrenz für den Fachanwalt für Familienrecht. Die familienrechtliche Ausbildung bestehe zu 40 bis 50 % aus Erbrecht. Eine Abgrenzung zwischen Familien- und Erbrecht sei nicht möglich.
- Das Erbrecht sei zu eng. Eine Vielfalt sei nicht zu sehen.
- Für Anwaltsnotare werde es schwierig, die vorgeschlagene Anzahl von Fällen zu sammeln. Sie könnten wegen ihrer Pflicht, den preiswertesten Weg vorzuschlagen, Mandate nicht als Rechtsanwälte, sondern nur als Notare bearbeiten. Dann seien die Gebühren für den Mandanten niedriger. Daraus folge, dass Anwaltsnotare trotz ihres Spezialwissens im Erbrecht den Fachanwaltstitel nicht erwerben könnten. Der Weg zum Fachanwalt für Erbrecht sei für das gesamte Anwaltsnotariat abgeschnitten.
- Die Satzungsversammlung dürfe nicht mit der Atomisierung der Fachanwaltschaften fortfahren. Sie solle auf die Balance bei den neuen Fachanwälten achten, damit nicht die neuen Fachanwälte den Titel leichter erwerben könnten als die etablierten Fachanwälte.

**Für die Einführung des Fachanwalts für Erbrecht wird angeführt:**

- Eine Abgrenzung zu anderen im Erbrecht beratenden Berufen sei erforderlich. Zudem stehe der Anwalt gerade auch im Erbrecht im Wettbewerb mit Dritten und müsse sich positionieren können.
- Es gebe zwar Berührungspunkte zwischen dem Erb- und dem Familienrecht. Die vom Ausschuss für das Erbrecht genannten Qualifikationen seien aber nicht Gegenstand der Fachanwaltslehrgänge im Familienrecht, sodass durchaus Bedarf für einen Fachanwalt für Erbrecht bestehe. Das Erbrecht sei ein abgeschlossenes Gebiet und habe völlig andere Problematiken als das Familienrecht.
- Erbrecht sei eines der schwierigsten Fachgebiete. Das Feld müsse durch eine Fachanwaltschaft besetzt werden.
- Die Kombination eines Fachanwalts für Familien- und Erbrecht sei nur zu sehen aus dem familienrechtlichen Bedarf. Im erbrechtlichen Mandat seien viel mehr Kenntnisse im verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Bereich erforderlich. Die Erbrechtler würden normalerweise kein Familienrecht bear-

beiten. Man könne vielleicht den Familienrechtlern, den Erwerb der Fachanwaltschaft für Erbrecht dadurch erleichtern, dass man Anrechnungen von theoretischem Wissen erlaube.

- Durch die Einführung einer Fachanwaltschaft könne eine Aufwertung des Rechtsgebietes herbeigeführt werden, für das die Fachanwaltschaft eingeführt werde.

**Dr. Dombek** stellt nach Schluss der Aussprache folgende Anträge zur Abstimmung:

*Die Fachanwaltschaft für Erbrecht wird in den Ausschuss 1 zurückgewiesen, damit dieser eine Kombination zwischen der Fachanwaltschaft für Familienrecht und der Fachanwaltschaft für Erbrecht prüft. (Dr. Krenzler)  
(Mit großer Mehrheit abgelehnt)*

**Das Erbrecht wird als Fachanwaltschaft in § 1 FAO aufgenommen.  
(angenommen: dafür: 100; dagegen: 10; Enthaltungen: 5)**

**Dr. von Wedel:** Er halte es für unumgänglich, dass in den Anforderungskatalog des vorgeschlagenen § 14f auch das Erbschaftsteuerrecht ausdrücklich aufgenommen werde.

**RAin Vohmann** entgegnet, dass das Erbschaftsteuerrecht unter den Oberbegriff des in Ziff. 1 genannten Steuerrechts fiele.

**Dr. Thümmel:** Er halte das Steuerrecht im Erbrecht für sehr wichtig. Das Erbschaftsteuerrecht solle deswegen eigener Punkt in dem Anforderungskatalog werden.

**Dr. Finzel ergänzt:** Das Steuerrecht sei sehr viel wichtiger als das Stiftungsrecht und stehe doch gleichberechtigt mit dem Stiftungsrecht in Ziff. 1 des Anforderungskatalogs.

**RA Wolff:** Wenn man das Erbschaftsteuerrecht ausdrücklich nenne, müsse man auch das Ertragsteuerrecht nennen. Er halte aber die Aufnahme einer eigenen Ziffer für das Steuerrecht für richtig.

**Dr. Dombek** stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

***In den Vorschlag des Ausschusses für den Anforderungskatalog an die Fachanwaltschaft für Erbrecht (§ 14f) werden in einer eigenen Ziffer die steuerrechtlichen Bezüge zum Erbrecht aufgenommen. Ansonsten wird der Ausschussvorschlag mit der redaktionellen Anpassung „Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung“ übernommen.  
(Dr. Thümmel)  
(angenommen; dafür: 87; dagegen: 15; Enthaltungen: 9)***

Dr. Dombek stellt folgenden Antrag gem. § 191d Abs. 1 BRAO zur Abstimmung:

**I. In § 1 Satz 2 FAO wird hinter dem „Bau- und Architektenrecht“ das „Erbrecht“ eingefügt.**

**II. § 5 FAO wird um lit. m) wie folgt ergänzt:  
„m) Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 10 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf die in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen.“**

**III. Es wird ein neuer § 14 f FAO eingefügt:**

**„§ 14f Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Erbrecht**

**Für das Fachgebiet Erbrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:**

- 1. materielles Erbrecht unter Einschluss erbrechtlicher Bezüge zum Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Sozialrecht,**
  - 2. Internationales Privatrecht im Erbrecht,**
  - 3. vorweggenommene Erbfolge, Vertrags- und Testamentsgestaltung,**
  - 4. Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz und Nachlasspflegschaft,**
  - 5. steuerrechtliche Bezüge zum Erbrecht,**
  - 6. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.“**
- (angenommen; dafür: 102; dagegen: 10; Enthaltungen: 10)**

Dr. Dombek stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 1, 5 und 14f mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurden.

## **2.6 Fachanwaltschaft für Transport- und Speditionsrecht**

**RAin Kindermann:** Der Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht erfülle die vom Ausschuss 1 aufgestellten Kriterien. Das Rechtsgebiet sei hinreichend breit und vielfältig. Es gebe völlig unterschiedliche Transportformen und unterschiedliches Speditionsrecht sowohl im nationalen als auch im grenzüberschreitenden Bereich. Es bestehe zudem eine hinreichend breite Nachfrage. Zwar sei dieses Kriterium im Ausschuss abgelehnt worden, jedoch sei gerade im Lkw-Transport mit einem erheblichen Zuwachs in den nächsten zehn Jahren zu rechnen. Zudem gebe es den Seetransport auf Flüssen und Seen. Auch sei es gerade bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wichtig, einen Fachmann zu finden; dies wäre über die Einführung des Fachanwalts für Transport- und Speditionsrecht möglich, damit auch ausländische Kolleginnen und Kollegen wissen, an wen sie sich wenden müssten. Der Anforderungskatalog, den der Ausschuss erarbeitet habe, gebe zudem Auskunft darüber,

wie umfangreich und schwierig das Rechtsgebiet Transport- und Speditionsrecht sein könne.

Der Fachanwalt sollte zudem „Transport- und Speditionsrecht“ und nicht nur „Transportrecht“ heißen, da es sich bei dem Transportrecht und dem Speditionsrecht um unterschiedliche Rechtsgebiete handele, die beide von der Fachanwaltschaft umfasst sein sollten.

**RAin Kindermann** erläutert den Anforderungskatalog und die Fallzahlen (siehe den Antrag des Ausschusses 1): Lediglich mit der Fachanwaltschaft für Versicherungsrecht gebe es leichte Überschneidungen. Diese seien jedoch aus der Sache heraus unverzichtbar und könnten hingenommen werden. Bei den praktischen Erfahrungen sei eine besondere Bedeutung auf die Schiedsgerichtsverfahren zu legen, die es gerade im Transport- und Speditionsrecht in einem hohen Maße gebe. Auch wenn die Vorschriften des Schiedsgerichtsverfahrens eigentlich in der ZPO geregelt seien, handele es sich trotzdem nicht um gerichtliche Verfahren, so dass die Schiedsgerichtsverfahren ausdrücklich in den Fallkatalog aufgenommen worden seien.

**Dr. Dombek** dankt RAin Kindermann und dem Unterausschuss für die Ausarbeitung.

**Gegen die Einführung des Fachanwalts für Transport- und Speditionsrecht wird angeführt:**

- Es gebe am Markt keinen Bedarf für eine solche Fachanwaltschaft. Der Bereich sei bereits mit Fachleuten besetzt.
- Nach der Prüfung des Ausschusses 1 entstehe der Anschein, dass für den Bereich des Wirtschaftsrechts keine Fachanwälte benötigt würden, da anscheinend davon ausgegangen werde, dass die betroffenen Rechtssuchenden wüssten, an wen sie sich wenden sollten. So fehle auch eine Fachanwaltschaft für Gesellschaftsrecht. Lediglich bei der Fachanwaltschaft für Transport- und Speditionsrecht scheine der Ausschuss 1 von diesem Grundsatz abgewichen zu sein.
- Nur die Kriterien 1 und 4 seien vom Ausschuss 1 angenommen worden. Der Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht habe im Ausschuss gerade einmal eine Mehrheit von 55 % der Kriterien erhalten.
- Die Einführung einer Fachanwaltschaft für Transport- und Speditionsrecht führe zu einer Zementierung des „Closed-Shops“.

**Für die Einführung des Fachanwalts für Transport- und Speditionsrecht wird angeführt:**

- Es gebe durchaus auch Verbraucher, die transport- und speditionsrechtliche Probleme hätten. Diese wüssten nicht, an wen sie sich wenden müssten. Das Kriterium der breiten Nachfrage sei im Übrigen im Ausschuss 1 bejaht worden.
- Die Satzungsversammlung dürfte sich nicht nur auf den nationalen Markt beschränken, sie müsste auch den internationalen Markt sehen. Bei der Fachanwaltschaft für Transport- und Speditionsrecht gehe es auch um Branchenkenntnisse, die gerade im internationalen Bereich wichtig seien. Falls es innerhalb der RAKn Probleme für die Bildung von Prüfungsausschüssen gebe, könnten die RAKn auch gemeinsame Prüfungsausschüsse bilden.
- Der Ausschuss 1 habe sorgfältig gearbeitet. Vielleicht sei es falsch gewesen, keinen Vorschlag zu machen für eine Fachanwaltschaft für Gesellschaftsrecht. Dies sollte die Satzungsversammlung jedoch nicht hindern, den inhaltlich richtigen Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht zu beschließen.
- Es sei gerade Bestandteil des von Ausschuss 1 aufgestellten Kriterienkatalogs gewesen, dass nicht alle Kriterien erfüllt sein müssten, um die Einführung einer Fachanwaltschaft zu bejahen
- Die Einführung der Fachanwaltschaft für Transport- und Speditionsrecht könnte den heute bestehenden „Closed-Shop“ aufbrechen. Die Fachanwaltschaft sei immer ein Mittel, um „Closed-Shops“ zu verhindern. Der Fachanwalt für Insolvenzrecht sei gerade eingeführt worden, um einen „Closed-Shop“ aufzubrechen. Gleiches müsse auch für den Bereich Transport- und Speditionsrecht gelten. Die Satzungsversammlung sollte nach vorne blicken und versuchen, der Anwaltschaft Märkte zu erschließen.
- Mit dem Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht hätte die Satzungsversammlung endlich einen Kandidaten, der dem Allgemeinanwalt nichts wegnehme. Man müsse auch an die jungen Kollegen denken, die das Problem bekämen, sich ein neues Rechtsgebiet erschließen zu müssen.

**Dr. Dombek** stellt nach Schluss der Aussprache folgenden Antrag zur Abstimmung:

*Die Einführung der Fachanwaltschaft für Transport- und Speditionsrecht wird vertagt und an den Ausschuss 1 zurückverwiesen. (Dr. Scharf)  
(abgelehnt; dafür: 35; dagegen: 74; Enthaltungen: 5)*

**Dr. Dombek** stellt daraufhin folgenden Antrag zur Abstimmung:

**Das Transport- und Speditionsrecht wird als Fachanwaltschaft in § 1  
FAO aufgenommen.  
(angenommen; dafür: 65; dagegen: 38; Enthaltungen: 14)**



**RAin Käller-Leben/Dr. Streck:** Das Umsatzsteuerrecht und das Zollrecht fehlten im Anforderungskatalog.

**RAin Kindermann:** Zollrecht und Umsatzsteuerrecht würden von den auf Steuerrecht spezialisierten Kollegen bedient, die Transportrechtler würden dies normalerweise nicht abdecken.

**Dr. Dombek** stellt folgende Anträge zur Abstimmung:

***In den vom Ausschuss erarbeiteten Anforderungskatalog für die Fachanwaltschaft Transport- und Speditionsrecht soll aufgenommen werden: „Zollrecht und Zollabwicklung im grenzüberschreitenden Verkehr sowie Verkehrssteuern“. (RAin Käller-Leben/Dr. Streck)***  
***(angenommen; dafür: 51; dagegen: 23; Enthaltungen: 25)***

***Die Rechte des nationalen und grenzüberschreitenden Transports zu Wasser, auf der Schiene und in der Luft sollen in einer Ziffer des Anforderungskatalogs zusammengefasst werden. (RAin Käller-Leben/Dr. Streck)***  
***(angenommen; dafür: 77; dagegen: 2; Enthaltungen: 5)***

***Es soll in § 5 FAO ein Buchstabe n) in der Fassung des Ausschusses aufgenommen werden.***  
***(angenommen; dafür: 81; dagegen: 3; Enthaltungen: 20)***

**Dr. Dombek** stellt folgenden Antrag gem. § 191d Abs. 1 BRAO zur Abstimmung:

***I. In § 1 Satz 2 FAO wird hinter dem „Erbrecht“ das „Transport- und Speditionsrecht“ eingefügt.***

***II. § 5 FAO wird um lit. n) wie folgt ergänzt:***  
***“n) Transport- und Speditionsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren. Die Fälle müssen sich auf den in § 14g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 7 beziehen.“***

***III. Es wird ein neuer § 14g FAO eingefügt:***

***„§ 14g Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Transport- und Speditionsrecht***

**Für das Fachgebiet Transport- und Speditionsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:**

1. **Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Straßentransports einschließlich des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Transportversicherungsbedingungen,**
2. **Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Transports zu Wasser, auf der Schiene und in der Luft,**
3. **Recht des multimodalen Transports,**
4. **Recht des Gefahrguttransports, einschließlich diesbezüglicher Straf- und Bußgeldvorschriften,**
5. **Speditionsversicherungsrecht,**
6. **Internationales Privatrecht,**
7. **Zollrecht und Zollabwicklung im grenzüberschreitenden Verkehr sowie Verkehrssteuern,**
8. **Besonderheiten der Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit.“**

**(angenommen; dafür: 72; dagegen: 34; Enthaltungen: 9)**

**Dr. Dombek** stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 1, 5 und 14g mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurden.

### **3. Anträge zur Neuregelung der Werbevorschriften (Ausschuss 2)**

#### **3.1 § 7 BORA**

**Dr. Finzel:** In ihrer Sitzung am 26.04.2004 in München habe die Satzungsversammlung beschlossen, dass ein § 7 BORA grundsätzlich gewollt sei. Der Ausschuss 2 sei beauftragt worden, die vorgebrachten Argumente und gestellten Anträge bis zur nächsten Sitzung der Satzungsversammlung zu behandeln. Dem sei der Ausschuss nachgekommen und zu dem nachfolgenden Vorschlag für eine Neufassung eines § 7 BORA gelangt:

*„§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit*

*(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit und darauf bezogene Qualifizierungen nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende besondere Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch vorherige Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden.*

*(2) Wer in Verbindung mit der Angabe von Teilbereichen seiner Berufstätigkeit qualifizierende Zusätze benennt, muss zusätzlich nachweisen können, dass er auf dem benannten Gebiet seit mindestens drei Jahren in erheblichem Umfang tätig gewesen ist und über theoretische und praktische Kenntnisse verfügt, die die in Absatz 1 geforderten Kenntnisse und das durch praktische Berufserfahrung üblicherweise vermittelte Wissen seinen Angaben entsprechend übersteigen.*

*(3) Wortverbindungen mit der Bezeichnung Fachanwalt oder ähnliche Bezeichnungen darf nur verwenden, wer die entsprechende Fachanwaltsbezeichnung zu führen befugt ist.*

*(4) Wer Teilbereiche der Berufstätigkeit benennt, muss sich jährlich auf diesem Gebiet fortbilden, indem er wissenschaftlich publiziert oder mindestens an einer Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnimmt. Auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer ist dies nachzuweisen.*

*(5) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.“*

Die Absätze 1, 3, 4 und 5 entsprächen der bisherigen Beschlusslage des Ausschusses 2. Der neu eingefügte Abs. 2 sei die Konsequenz aus der bekannten Entscheidung des BVerfG zum Spezialisten für Verkehrsrecht. Dieser Absatz sei im Ausschuss noch nicht abschließend beraten. Ein vorläufiges Meinungsbild sei auf schriftlichem Wege eingeholt worden. Mehr als zwei Drittel der Ausschussmitglieder hätten sich hierzu geäußert. Das Ergebnis – unter dem Vorbehalt einer abschließenden Diskussion im Ausschuss – sehe wie folgt aus: Das Meinungsbild reiche von der überwiegenden Zustimmung zu einem ergänzenden Abs. 2, über Änderungs- und Ergänzungswünsche zu dem hier vorliegenden Abs. 2 bis zur Ablehnung eines gesonderten Abs. 2. Letzteres mit der Begründung, Abs. 1 werde auch dem Problem des Spezialisten, also der Verwendung qualifizierender Zusätze, rundum gerecht.

Mangels abschließender Diskussion und Beschlussfassung in dem Ausschuss 2 wolle er zunächst den Abs. 2 ausklammern und sich entsprechend dem Auftrage der Satzungsversammlung auf die bisher beschlossenen Absätze 1, 3, 4 und 5 beschränken.

Ein Einwand habe gelautet, es bestehe keine Satzungskompetenz. Der Ausschuss verbleibe dabei, dass sich die Satzungskompetenz aus § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO ergebe. Hiernach könne die Berufsordnung „die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung und Angaben über selbstbenannte Interessenschwerpunkte“ näher regeln. Bei § 7 BORA handele es sich um eine Werbevorschrift. Obwohl hier nur von Interessenschwerpunkten die Rede sei, habe das BVerfG im bisherigen § 7 BORA die Formulierung „Tätigkeitsschwerpunkt“ für zulässig erachtet. Obwohl der jetzige Vorschlag weder den einen noch den anderen Terminus übernehme, treffe er der Sache nach eine Regelung, die inhaltlich dieser Satzungskompetenz entspreche, nämlich im Zusammenhang mit der Werbung.

Ein weiterer Einwand habe gelautet, die Formulierung in § 7 Abs. 1 BORA a. E. „oder in sonstiger Weise“ sei für die Kammern nicht zu kontrollieren. Der Ausschuss sei sich bewusst gewesen, dass diese Formulierung relativ allgemein gehalten sei. Er halte diese Formulierung aber zum einen für statthaft, weil sie einer Formulierung des BVerfG entnommen worden sei, zum anderen aber auch deshalb, weil in diesem Zusammenhang notwendigerweise eine Art Auffangtatbestand aufgenommen werden müsse. Andernfalls bleibe beispielsweise ein Berufsanfänger, der von einem

Universitätslehrstuhl für Arbeitsrecht komme und Vorträge beim DAI halte, außen vor.

Vorgebracht worden sei ferner, der Vorschlag zur Fortbildungspflicht sei eine halbherzige Lösung, da keine Überprüfung statfinde. Dieser Einwand habe im Ausschuss Befürworter gehabt. Einige Mitglieder hätten sich für eine generelle Überprüfung durch die RAKn bzw. eine vorherige Anzeigepflicht des Rechtsanwalts ausgesprochen. Die Mehrheit sei aber dabei geblieben, dass keine bundesweite Zwangskontrolle eingeführt werden sollte. Im Übrigen habe die Hauptversammlung der BRAK dem Gesetzgeber vorgeschlagen, die Satzungsversammlung möge das Nähere zur Fortbildungspflicht, also notfalls auch zu einer Kontrolle derselben, regeln. Der Ausschuss meine daher, dass er auch deshalb der Satzungsversammlung mit seinem Vorschlag nicht vorgreifen sollte.

Gegen den Vorschlag, wonach § 7 BORA auch für Berufsausübungsgemeinschaften gelten solle, sei vorgebracht worden, dass die Angaben zur Berufstätigkeit und darauf bezogene Qualifizierungen personenbezogen seien. Hier habe sich der Ausschuss an der Beschlusslage der Satzungsversammlung aus der zurückliegenden Legislaturperiode orientiert. Seinerzeit sei beschlossen worden, der Berufsausübungsgemeinschaft als solcher die Befugnis zur Schwerpunktbenennung zu geben. Diese Möglichkeit wolle der Ausschuss nicht abschaffen. Insbesondere wolle der Ausschuss vermeiden, dass die Kollegenschaft bei einer ersatzlosen Streichung der entsprechenden Regelung – nachdem sie gerade erst vor wenigen Jahren eingeführt worden sei – ratlos sei und frage, was denn künftig für Berufsausübungsgemeinschaften gelte. Der Ausschuss wolle zu diesem Punkt die Kontinuität wahren.

Vorgeschlagen worden sei seinerzeit, die Begriffe „Tätigkeitsschwerpunkt“ und „Interessenschwerpunkt“ beizubehalten. Alternativ sei zu überlegen, ob der Begriff „Schwerpunkt“ eingeführt werden sollte. Hierzu sei der Ausschuss bei seiner bisherigen Begründung verblieben, wonach sich die erstgenannten Termini nicht durchgesetzt hätten. Die Einführung des Begriffes „Schwerpunkt“ würde nach dem Verständnis des Ausschuss der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG widersprechen. Hierauf werde er später noch einmal zurückkommen.

Kritisiert worden sei ferner, dass die vorgeschlagene Regelung des § 7 BORA zu einer unübersehbaren Anzahl von Spezialisten führen würde. Dies disqualifiziere den Titel des Fachanwalts. Der Ausschuss teile diese Meinung nicht. Im Gegenteil sei er davon überzeugt, dass gerade der unterbreitete neue § 7 den Kollegen eine Richtschnur gebe, unter welchen Voraussetzungen man sich notfalls als Spezialist bezeichnen könne. Auch hierauf werde er nachstehend noch einmal zurückkommen.

Aus diesem Grund teile der Ausschuss auch nicht den weiteren Einwand, wonach der Vorschlag im Ergebnis den „Abschied von der Fachanwaltschaft“ bedeute. Im Gegenteil habe der Ausschuss in seinem Abs. 3 ausdrücklich klargestellt, dass Wortverbindungen mit der Bezeichnung Fachanwalt oder ähnliche Bezeichnungen nur verwenden dürfe, wer entsprechende Fachanwaltsbezeichnungen zu führen befugt sei. Damit solle deutlich gemacht werden, dass der Fachanwalt weitaus höher anzusiedeln und deshalb in einem besonderen Maße schützenswert sei. Abs. 3 habe also

gleichsam eine Warnfunktion. Hätte die Anwaltschaft keinen § 7 BORA, wisse sie gar nicht mehr, woran sie sei. Dann – und das heiÙe bei fehlendem § 7 – würde in Wahrheit der Abschied von der Fachanwaltschaft eingeläutet werden.

Nun wolle er kurz zu den im Sitzungsprotokoll der letzten Satzungsversammlung wörtlich aufgeführten Änderungsvorschlägen – beginnend mit RA Busse – kommen. Dieser schlage zum einen vor, dass der Betreffende „über seinen Angaben entsprechende Kenntnisse verfüge“, zum anderen die Einfügung, „dass es sich um selbstbenannte Angaben handelt“. Zum Ersteren verbleibe der Ausschuss bei seinem Vorschlag, wonach der Betreffende „seinen Angaben entsprechende besondere Kenntnisse nachweisen können muss“. Bei einer Streichung des Wortes „besondere“ bestehe nach dem Verständnis des Ausschusses die Gefahr der Verwässerung mit den Fachanwaltschaften. Im Übrigen werde das Publikum irreführt. Es erwarte nämlich bei einer entsprechenden Angabe etwa auf dem Briefkopf, dass der Betreffende auf dem von ihm angegebenen Rechtsgebiet über „besondere“ Kenntnisse verfüge. Hinzu komme, dass dieses Erfordernis die Prüfungsmöglichkeiten der RAKn, aber auch der Gerichte, erleichtere. Hinsichtlich der Einfügung „dass es sich um selbstbenannte Angaben handelt“, habe der Ausschuss Bedenken. Er stelle folgende Kontrollfrage: Was mache derjenige, der etwa durch mehrfache Lehrgangsteilnahmen „zertifiziert“ sei und dem von dritter Seite erlaubt worden sei, dies entsprechend anzugeben. Handele es sich auch hierbei noch um eine „selbstbenannte“ Angabe? Der Ausschuss meine mithin, dass diese Einfügung nicht weiterhelfe. Man laufe eher Gefahr, den Teufel mit dem Beelzebub auszutreiben und erneuten terminologischen Wildwuchs zu schaffen.

RAin Dr. Offermann-Burckart meine, die Begriffe „Interessen-/Tätigkeitsschwerpunkt“ wären zwischenzeitlich „eingeführte Markenbezeichnungen“. Diese Ansicht teile der Ausschuss 2 nicht. Er wolle hierzu auf die bereits in der letzten Sitzung von ihm vorgetragene Begründung verweisen, mit der der Ausschuss die Abschaffung dieser Termini beschlossen habe.

**Dr. Offermann-Burckart:** Nach der Entscheidung des BVerfG zum Spezialisten für Verkehrsrecht halte sie ihre seinerzeit geäußerte Ansicht nicht mehr aufrecht.

**Dr. Finzel:** Dr. Offermann-Burckart wünsche weiter, dass die zahlenmäßige Obergrenze für die Benennung von Schwerpunkten aufgehoben werde. Diesem Petition sei der Ausschuss bereits nachgekommen.

Ferner habe RA Gustavus beantragt, in § 7 Abs. 1 BORA hinter die Worte „besondere Kenntnisse“ zusätzlich einzufügen: „oder Erfahrungen“ nachweisen könne. Hiernach sollten also besondere Kenntnisse nicht ausreichen. Es sollten auch noch praktische Erfahrungen hinzukommen. Hierauf habe bereits die Frage von Dr. Dombek in der letzten Sitzung der Satzungsversammlung gezielt. Er wolle daher wiederholen, dass der Ausschuss sich auf den Nachweis besonderer Kenntnisse deshalb beschränkt habe, weil die Sorge bestehe, dass ansonsten junge Rechtsanwälte ausgegrenzt würden, die noch keine praktischen Erfahrungen als Anwalt gesammelt hätten.

RA Gehrman habe bereits in § 7 Abs. 1 BORA den Nachweis gegenüber der RAK gefordert. Das heie, dass seiner Ansicht nach nur derjenige Teilbereiche der Berufsttigkeit benennen drfe, der zuvor gegenber der RAK den Nachweis gefhrt habe, dass bei ihm die brigen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 BORA vorlgen. Der Ausschuss habe sich erneut mit dieser Frage befasst und verbleibe bei seinem bisherigen Mehrheitsvotum, wonach ein Nachweis gegenber der Kammer nur dann zu fhren sei, wenn begrndete Zweifel an der Berechtigung bestnden, ein bestimmtes Rechtsgebiet als Schwerpunkt zu benennen. Hinzu komme, dass es – folgte man dem Vorschlag von RA Gehrman – mit einem einmaligen/erstmaligen Nachweis letztlich nicht getan wre. Dann nmlich msste man auch konsequenterweise fordern, dass – hnlich wie bei den Fachanwlten – jhrlich oder zumindest im Zwei-Jahres-Rhythmus ein entsprechender Nachweis gegenber den RAKn gefhrt werde. Die Mehrheit des Ausschusses habe dies bei der Benennung von Teilbereichen der Berufsttigkeit jedoch nicht gewollt.

RA Weber habe beantragt, in § 7 Abs. 3 BORA (nach dem neuen Vorschlag des Ausschusses 2: Abs. 4) hinter dem Wort „Fortbildungsveranstaltung“ einzufgen: „oder gleichwertigen Veranstaltungen dozierend oder hrend teilnimmt“. Hier habe der Ausschuss Bedenken. Mglicherweise werde nmlich mit diesem Zusatz einer Qualittsminderung Tr und Tor geffnet. Wenn schon eine „gleichwertige Veranstaltung“ ausreichen solle, dann sollte es doch im Kern eine Fortbildungsveranstaltung sein. Dann sollte das Kind aber auch so genannt werden. Deshalb habe sich der Ausschuss gegen die hier vorgeschlagene Einfgung ausgesprochen.

**Prof. Dr. Quaas:** Er gebe zu bedenken, dass Spezialistenbezeichnungen keinesfalls unabhngig von den Abs. 1 bis 4 des ursprnglichen Vorschlags des Ausschusses 2 von § 7 BORA gesehen werden drften. Aus diesem Grund habe er einen eigenen Vorschlag fr eine Neufassung unterbreitet. Die Entscheidung des BVerfG zum Spezialisten fr Verkehrsrecht leide unter einem erheblichen Begrndungsmangel. So beinhalte der Beschluss die Behauptung, dass ein Fachanwalt nicht notwendigerweise Spezialist sei. Das Gericht suggeriere sogar, dass ein Fachanwalt etwas anderes sei. Dies halte er fr falsch. Ein Fachanwalt sei gegenber dem Allgemeinanwalt immer Spezialist. Zudem sei der Duktus der Entscheidung zu sehr den Beschlssen zur Spezialisierung von rzten angenhert. bersehen werde hierbei, dass diese ausschlielich auf ihren Facharzt bzw. ihren ganz speziellen Schwerpunkt beschrnkt seien. Dies sei ein entscheidender Unterschied. Schlielich wehre er sich gegen die Behauptung, die von der Satzungsversammlung etablierte Qualittsstufenleiter sei mit der Entscheidung des BVerfG abgeschafft worden. Die Fachanwaltschaft sehe er nach wie vor als absolute Krnung an. Whrend ein Spezialist alles von dem wenigen wisse, habe ein Fachanwalt viele Kenntnisse von vielem. Im Ergebnis halte er eine klare Regelung fr notwendig. Den RAKn msse eine praktikable Vorschrift an die Hand gegeben werden, die messbare Kriterien enthalte. Im Vorschlag des Ausschusses 2 fehle der Begriff des Interessenschwerpunkts. Damit es auch zuknftig Berufsanfngern mglich sei, auf Spezialisierungen hinzuweisen, msse dieser Aspekt bercksichtigt werden. Als nicht glcklich erachte er die Formulierung „herausstellt“ im Abs. 2 des Formulierungsvorschlags des Ausschusses. Schlielich halte er den Abs. 4 fr zumindest problematisch. Bedeute diese Ein-

schränkung beispielsweise, dass einem „Spezialisten für Arzthaftungsrecht“ eine Spezialistenbezeichnung verboten werden müsse, weil es eine Fachanwaltsbezeichnung für das Medizinrecht gebe?

Er schlage der Satzungsversammlung die nachfolgende Neufassung eines § 7 BORA vor:

„§ 7

*(1) Unabhängig von der Angabe der Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer besondere Interessen oder Kenntnisse nachweisen kann, die im Studium, durch vorherige Berufstätigkeit, durch Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Insgesamt sind nicht mehr als fünf Benennungen zulässig.*

*(2) Wer darüber hinaus besondere Fähigkeiten und Kenntnisse in Teilbereichen der Berufstätigkeit herausstellt, muss zusätzlich auf den genannten Gebieten über theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügen, die das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und die praktische Berufserfahrung Vermittelte deutlich übersteigen. Die besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse darf nur benennen, wer in dem genannten Gebiet nach der Zulassung seit mindestens drei Jahren in erheblichem Umfang tätig gewesen ist.*

*(3) Wer Teilbereiche der Berufstätigkeit benennt, ist verpflichtet, sich auf diesen Gebieten fortzubilden.*

*(4) Benennungen nach den Absätzen 1 und 2, die die Gefahr einer Verwechslung mit bestehenden Fachanwaltschaften begründen oder irreführend sein können, sind unzulässig.*

*(5) Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung im Sinne des § 9 dürfen Teilbereiche der Berufstätigkeit auch für Berufsausübungsgemeinschaften als solche benannt werden, wenn mehrheitlich die dort tätigen Rechtsanwälte nach den Absätzen 1 und 2 dazu berechtigt sind.“*

**Dr. Finzel:** Sein bisheriger Vortrag zu § 7 BORA wäre unvollständig, wenn er nicht wenigstens noch kurz auf die jüngste Entscheidung des BVerfG vom 28.07.2004 eingehen würde. Mit dieser Entscheidung habe das BVerfG bekanntlich die Bezeichnung „Spezialist für Verkehrsrecht“ für zulässig erachtet, und zwar sowohl in den Medien des § 6 Abs. 2 BORA als auch auf dem Briefkopf. Der Ausschuss habe sich die Frage gestellt, ob sich diese Entscheidung auf die Beschlusslage auswirke, bejahendenfalls, wie sie sich auswirke. Das Ergebnis der Überlegungen im Ausschuss wolle er kurz wie folgt darlegen:

Das BVerfG wiederhole den bekannten Grundsatz, wonach „die werberechtlichen Vorschriften in der Berufsordnung dem Zweck dienen, die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege zu sichern“ (Rdnr. 15). Verboten werden

könnten nur „geschäftsmäßige Werbemethoden“ und „insbesondere diejenige Werbung, die Gefahr läuft, den Rechtsuchenden in die Irre zu führen“ (Rdnr. 15). Dieser Forderung werde der modifizierte § 7 BORA gerecht. Der Ausschuss habe den Vorschlag von Anfang an als Ausformung des § 3 UWG angesehen. Der Kollegenschaft solle eine Orientierungshilfe gegeben werden im Zusammenhang mit der Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit, um nicht Gefahr zu laufen, den Rechtsuchenden in die Irre zu führen. Anders ausgedrückt: Der Ausschuss fordere bei der Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit ein bestimmtes Qualifikationsprofil, um zu verhindern, dass der Verbraucher getäuscht werde. Dies entspreche den vorzitierten Forderungen des BVerfG.

Das BVerfG halte es weiter für unzulässig, „Angaben und Zusätze zu verbieten, die eine ausgeübte Tätigkeit näher charakterisieren sollen“ (Rdnr. 16). Die Mehrheit des Ausschusses habe dies genauso gesehen. Deshalb habe sich der Ausschuss bereits in der letzten Legislaturperiode dafür entschieden, der Satzungsversammlung keine Bestimmung vorzuschlagen, die die Führung des Terminus „Spezialist“ verbietet. Mehrere Ausschussmitglieder hätten in der letzten Sitzung wiederholt darauf hingewiesen, dass man letztlich den Terminus „Spezialist“ nicht verbieten könne, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorlägen. Der jetzige Vorschlag verbiete keine – um es allgemein zu formulieren – Angaben und Zusätze, die eine ausgeübte Tätigkeit näher charakterisierten, es sei denn, die entsprechenden Angaben seien unrichtig oder irreführend. Auch insoweit liege der Ausschuss auf der Linie des BVerfG, wonach „sich ein Verbot dieser Selbstdarstellung von Verfassungen wegen nicht rechtfertigen lässt, sofern zutreffende Angaben über die spezielle Qualifikation des Anwalts in sachlicher Form erfolgen und die Angaben nicht irreführend sind“ (Rdnr. 16). Auch insoweit habe also dieser Vorschlag verfassungsrechtlichen Bestand.

Der Ausschuss werde auch der vom BVerfG geforderten Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der rechtsuchenden Bevölkerung einerseits und den Belangen der Rechtspflege andererseits gerecht. Das BVerfG habe festgestellt, insoweit komme es auch darauf an, „ob die in einer Berufsordnung zur Verfügung gestellten Merkmale und Begriffe diesem Informationsinteresse aufseiten der Nachfrager und der Leistungserbringer gerecht werden“ (Rdnr. 20). Das BVerfG habe mit anderen Worten Bedenken – und dies bestätige das Ergebnis – dass die Berufsordnung (hier: § 7) gleichsam einen Numerus Clausus der Begrifflichkeit aufstelle. Es könne, so verstehe der Ausschuss das BVerfG, Fallgestaltungen geben, denen die von der Berufsordnung bislang angebotenen Begriffe nicht gerecht würden. Auch dies habe der Ausschuss genauso gesehen. Deshalb habe man die Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte fallen gelassen und deshalb habe man sich auch in der letzten Sitzung am 28.06.2004 nicht dem Vorschlag aus dem Gesamtplenium angeschlossen, den Terminus „Schwerpunkt“ in den eigenen Vorschlag zu übernehmen. Nach wie vor wolle der Ausschuss keinen Numerus Clausus der Begrifflichkeiten in § 7 BORA. Dies wiederum entspreche erkennbar den Anforderungen des BVerfG, so dass der Ausschuss auch insoweit auf dessen Linie liege.



Das BVerfG melde sodann Bedenken zu der bisherigen Stufenfolge (Interessenschwerpunkt, Tätigkeitsschwerpunkt, Fachanwaltschaft) an. Diese Stufenfolge könne „überhaupt nur in solchen Bereichen aussagekräftig sein, für die es eine Fachanwaltschaft gibt“ (Rdnr. 21). Auch dies sehe der Ausschuss genauso. Man sei sich einig gewesen, dass mit dem jetzigen Vorschlag die bisherige Stufenleiter aufgegeben werde. Deshalb liege der Ausschuss mit seinem Vorschlag auch insoweit auf der Linie des BVerfG, wenn es beispielsweise in Rdnr. 22 heiße: „Die mit einer solchen Information verbundene dauerhafte Einengung der Berufstätigkeit kann mit den Begriffen des Schwerpunktes oder der Fachanwaltsbezeichnung nicht ausgedrückt werden.“ Der Vorschlag des Ausschusses nehme insoweit keine Einengung vor.

Ferner teile der Ausschuss auch die Ansicht des BVerfG, wonach der Spezialist für Verkehrsrecht das rechtsuchende Publikum nur dann irreführen würde, „wenn er tatsächlich im allgemeinen Wortsinn kein Spezialist wäre“ (Rdnr. 26). Anders ausgedrückt: Der Vorschlag des Ausschusses verbiete nicht die Bezeichnung „Spezialist für Verkehrsrecht“, wenn denn alle insoweit notwendigen Voraussetzungen vorlägen.

Zusammenfassend sei der Ausschuss also zu dem Ergebnis gelangt, dass die jetzt vorliegende Entscheidung des BVerfG den Vorschlag des Ausschuss zu § 7 BORA nicht nur nicht erschüttert, sondern der Ausschuss von sich sagen könne, dass er mit seinem bisherigen Vorschlag bereits auf der Linie des BVerfG gelegen habe, als die Entscheidung vom 28.07.2004 noch gar nicht in der Welt gewesen sei.

**Dr. Dombek** dankt Dr. Finzel und dem Ausschuss 2 für die Ausarbeitung.

**Gegen den Vorschlag des Ausschusses 2 zur modifizierten Änderung des § 7 BORA wird angeführt:**

- Der Vorschlag des Ausschusses berücksichtige nicht hinreichend genug die Interessen von Berufsanfängern. Falle der Interessenschwerpunkt ersatzlos weg, hätten diese nun keine Möglichkeit mehr, auf Spezialisierungen hinzuweisen.
- Auch wenn sich der Vorschlag von konkreten Begrifflichkeiten zu lösen versuche, wäre eine ersatzlose Streichung des § 7 BORA konsequenter. Die Vorschriften des UWG reichten insofern aus. Zudem suggeriere der Vorschlag eine Kontrollmöglichkeit für die RAKn, die in Wahrheit nicht gegeben sei.
- Die eigenständige Fortbildungsverpflichtung des Abs. 3 sollte solange zurückgestellt werden, bis ein vom Ausschuss 6 erarbeitetes allgemeines Fortbildungskonzept vorliege.
- Teilbereiche der Berufstätigkeit benenne auch, wer beispielsweise schreibe: „Rechtsanwalt Müller, Mietrecht“. Hierbei handele es sich um eine reine Tatsachenfrage. Es werde bezweifelt, dass man für diese reine Tatsachenangabe qualitative Anforderungen verlangen dürfe.

- Der Ausschuss wolle für die Frage der qualifizierenden Zusätze den Kollegen einen Leitfaden an die Hand geben. Mit so unbestimmten Definitionen wie „die das üblicherweise (...) Vermittelte deutlich übersteigen“ gebe man den Kollegen jedoch Steine statt Brot. Man bezweifle, dass die RAKn diese Voraussetzungen überhaupt handhaben könnten.

#### **Für den Vorschlag des Ausschusses 2 wird angeführt:**

- Als Ausformung der sehr allgemein gehaltenen Vorschriften des UWG könne der Vorschlag des Ausschusses den Kollegen zumindest eine gewisse Orientierung an die Hand geben. Der Kollege/die Kollegin habe zumindest bessere Anhaltspunkte im Zusammenhang mit der Führung qualifizierender Zusätze, als ohne Vorschrift in der Berufsordnung.
- Der Bereich der anwaltlichen Selbstdarstellung dürfe nicht ausschließlich den Wettbewerbsgerichten überlassen werden. Andernfalls bestehe die Gefahr eines unübersichtlichen Flickenteppichs an uneinheitlicher Rechtsprechung.

**Dr. Finzel:** Ihn überrasche, dass die Diskussion über die Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit erneut von ganz vorne beginne. In seiner Sitzung am 26.04.2004 habe das Plenum mit sehr großer Mehrheit entschieden, dass ein § 7 BORA im Grundsatz gewollt sei. Wenn man sich darüber einig sei, dass die Berufsordnung Leitfadenfunktion habe, könne man kaum begründen, dass eine Kommentierung zum unlauteren Wettbewerb zur Frage der Irreführung auf mehr als 500 Seiten eine wirkliche Alternative darstelle.

**Nach einer Pause stellen Dr. Finzel und Prof. Dr. Quaas folgenden gemeinsamen Vorschlag eines neuen § 7 BORA vor:**

#### *„§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit*

*(1) Unabhängig von der Angabe von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende besondere Interessen oder Kenntnisse belegen kann, die in der Ausbildung, durch vorherige Berufstätigkeit, durch Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden.*

*(2) Wer in Verbindung mit der Angabe von Teilbereichen seiner Berufstätigkeit qualifizierende Zusätze benennt, muss zusätzlich nachweisen können, dass er auf dem benannten Gebiet seit mindestens drei Jahren in erheblichem Umfang tätig gewesen ist und über theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügt, die die in Absatz 1 geforderten Kenntnisse und das durch praktische Berufserfahrung üblicherweise vermittelte Wissen seinen Angaben entsprechend übersteigen.*

*(3) Benennungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit bestehenden Fachanwaltschaften begründen oder irreführend sind.*

*(4) Wer Teilbereiche der Berufstätigkeit benennt, ist verpflichtet, sich auf diesen Gebieten fortzubilden.*

*(5) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.“*

**Dr. Finzel:** Der gemeinsam mit einigen Mitgliedern des Ausschusses 2 und Prof. Dr. Quaas erarbeitete Kompromiss enthalte in seinem Abs. 1 nunmehr auch die einfache Angabe eines Teilbereichs. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange von Berufsanfängern habe man das Wort „Interessen“ nun bewusst berücksichtigt. Neu sei zudem die Berücksichtigung von in der Ausbildung erworbenen Kenntnissen. Ob ein Rechtsanwalt vor seiner Zulassung theoretische Kenntnisse im Rahmen eines Studiums oder erst später beispielsweise als Assistent an einer Universität erlangt habe, dürfe keinen Unterschied machen.

Der gemeinsame Abs. 2 unterscheide sich nicht von dem Formulierungsvorschlag des Abs. 2 des Ausschusses 2. Er wolle erneut davor warnen, im Rahmen des § 7 BORA konkrete Termini aufzunehmen. Mit der allgemein gehaltenen Formulierung „qualifizierende Zusätze“ erfasse man alle erdenklichen Benennungsmöglichkeiten. Wer sich beispielsweise „Experte“ oder „Spezialist“ nenne, müsse eben diesen Angaben entsprechend mehr wissen und getan haben als der „normale Rechtsanwalt“. Mit dieser eher weiten Formulierung sei es möglich, individuell auf die konkrete Bezeichnung abzustellen.

Für den gemeinsamen Abs. 3 sei – mit einer kleinen redaktionellen Änderung – der Vorschlag von Prof. Dr. Quaas übernommen worden.

Mit dem gemeinsamen Abs. 4, der die Fortbildung lediglich allgemein erwähne, sei dem Petitum aus dem Ausschuss 6 Rechnung getragen worden, dessen Ergebnis nicht vorzugreifen.

Der gemeinsame Abs. 5 übernehme die Formulierung des Ausschusses 2.

**Gegen den gemeinsamen Vorschlag des Ausschusses 2 und Prof. Dr. Quaas wird angeführt:**

- Die in Abs. 4 erwähnte Fortbildungspflicht stelle eine bloße Selbstverständlichkeit dar, die sich bereits aus der Vorschrift des § 43a Abs. 6 BRAO ergebe.
- Eine Irreführung könne doch nur dann entstehen, sofern eine Tätigkeitsangabe nicht zutreffend sei. Ob ein Rechtsanwalt auf einem benannten Gebiet seit zwei, oder wie von Abs. 2 gefordert, drei Jahren in erheblichem Umfang tätig gewesen sei, spiele für eine etwaige Verwechslungsgefahr keine Rolle.
- Sofern Abs. 5 vorsehe, dass die „vorstehenden Regelungen“ für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend gelten, werde der Gesichtspunkt der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaft nicht hinreichend berücksichtigt. Im Grunde genommen dürfe doch nur darauf abgestellt werden, wer ein konkretes Mandat bearbeite.
- Die Anzahl der zulässigen qualifizierenden Zusätze müsste geregelt werden. Analog zu § 43c Abs. 1 Satz 3 BRAO sollte ein Rechtsanwalt im Zusammenhang mit der Angabe von Teilbereichen seiner Berufstätigkeit höchstens zwei qualifizierende Zusätze benennen dürfen.
- Der Vorschlag beinhalte eine unscharfe Verquickung von einerseits Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten und andererseits Erwägungen des BVerfG zum Spezialisten für Verkehrsrecht. Man dürfe eine Einzelfallentscheidung nicht zum Anlass nehmen, eine kleinteilige Neuregelung zu schaffen, die den Kollegen im Einzelfall nicht weiterhelfe.
- Der Abs. 5 enthalte ein gefährliches Irreführungspotential. Nach dieser Vorschrift könnte eine Berufsausübungsgemeinschaft von 50 Rechtsanwälten in ihrer Kurzbezeichnung ein Rechtsgebiet nennen, auf das sich ausschließlich ein einziger Berufsträger spezialisiert habe.
- Abs. 2 des Vorschlages verlange lediglich, dass ein Kollege auf seinem benannten Gebiet seit mindestens drei Jahren tätig gewesen sein müsse. Diese Vorschrift mache nicht deutlich genug, dass es sich ausschließlich um anwaltliche Tätigkeit handeln dürfe. Mit der Formulierung im Vorschlag von Prof. Dr. Quaas „nach der Zulassung“ werde dies deutlicher.

**Dr. Dombek** stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

*§ 7 BORA wird ersatzlos gestrichen. (RA Schons)  
(abgelehnt; dafür: 22; dagegen: 63; Enthaltungen: 4)*

**RA Brieske:**

*In Abs. 1 werden zwischen den Worten „vorherige“ und „Berufstätigkeit“ folgende Worte eingefügt: „– auch nichtanwaltliche –“*

*In Abs. 2 werden zwischen „tätig“ und „gewesen“ die Worte „– auch nichtanwaltlich –“ eingefügt.*

**Dr. Offermann-Burckart:**

*Im Rahmen des Abs. 2 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Qualifizierende Zusätze dürfen für höchstens zwei Rechtsgebiete geführt werden.“*

*In Abs. 3 wird als zweiter Satz eingefügt: „Qualifizierende Zusätze dürfen nicht für ein Rechtsgebiet geführt werden, das von einer Fachanwaltschaft belegt ist.“*

*In Abs. 2 wird nach dem Wort „Zusätze“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(Spezialist, Experte, Fachmann u. Ä.)“*

**Dr. van Bühren:**

*In Abs. 1 werden die Wörter „Interessen oder“ ersatzlos gestrichen.*

**RAin Vohmann:**

*In Abs. 2 wird nach dem Wort „Jahren“ der Zusatz „nach der Zulassung“ eingefügt.*

**RA Busse:**

*§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:*

*„(2) Wer in Verbindung mit der Angabe von Teilbereichen seiner Berufstätigkeit qualifizierende Zusätze nennt, muss nachweisbar über theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügen, die seinen Angaben entsprechend über das üblicherweise zu erwartende Wissen und die üblicherweise zu erwartende Erfahrung deutlich hinausgehen.“*

*§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:*

*„(3) Die Zusätze dürfen keine Verwechslungsgefahr mit für diesen Bereich bestehenden Fachanwaltschaften begründen.“*

§ 6 wird um einen Absatz 5 wie folgt ergänzt:

„(5) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.“

§ 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 7a wird zu § 7.

**Dr. Dombek** stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

***Der Ausschuss 2 wird beauftragt, die vorgebrachten Argumente und gestellten Anträge bis zur nächsten Sitzung der Satzungsversammlung erneut zu behandeln.  
(angenommen; mit großer Mehrheit)***

### **3.2 § 6 Abs. 2 BORA**

*Der Tagesordnungspunkt wird auf der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung erörtert.*

### **3.3 § 10 Abs. 1 und Abs. 4 BORA**

*Der Tagesordnungspunkt wird auf der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung erörtert.*

## **4. Interessenkollision (Ausschuss 4)**

*Der Tagesordnungspunkt wird auf der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung erörtert.*

## **5. Überprüfung der BORA/FAO**

### **5.1 Ergebnisse der Arbeitsgruppe – Europäisches Wettbewerbsrecht**

**Prof. Dr. Hellwig:** Zwischenzeitlich habe die Arbeitsgruppe der 3. Satzungsversammlung zur Überprüfung der BORA/FAO im Hinblick auf europäisches Wettbewerbsrecht zweimal in Frankfurt am Main getagt. Die BORA- und FAO-Vorschriften seien vor dem Hintergrund des europäischen Wettbewerbsrechts und der Dienstleistungsfreiheit überprüft worden. Man habe den Prüfungsmaßstab wie folgt zugrunde gelegt:

Beschränkungen des Wettbewerbs und der Dienstleistungsfreiheit seien nur zulässig, wenn

- das mit der Regelung verfolgte Ziel in sich gemeinschaftsrechtskonform sei,
- die Regelung dafür erforderlich sei,
- die Regelung nicht unverhältnismäßig sei,
- die Regelung nicht diskriminierend wirke,
- die Regelung durch Gemeinwohlinteressen (Wettbewerbsbeschränkungen) bzw. zwingende Gemeinwohlinteressen (Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit) gerechtfertigt sei.

Dem Prüfungsmaßstab lägen einerseits europäisches Recht und andererseits die EuGH-Rechtsprechung zugrunde. Man habe die Einzelergebnisse in drei Gruppen kategorisiert. Einerseits gebe es die gemeinschaftsrechtlich unproblematischen Vorschriften, dann die gemeinschaftsrechtlich diskutablen bzw. zweifelhaften Vorschriften und schließlich die gemeinschaftswidrigen Vorschriften. Die Diskussion innerhalb der Arbeitsgruppe habe sich auch deswegen so interessant gestaltet, da die Vertreter der Arbeitsgruppe aus den verschiedenen Fachausschüssen der Satzungsversammlung gekommen seien. Weitgehend seien die Ergebnisse übereinstimmend erzielt worden. Die erzielten Ergebnisse seien in dem als Anlage 13 versandten Bericht zusammengefasst und sollten bei den weiteren Diskussionen in den Fachausschüssen berücksichtigt werden. Er meine, dass das Gemeinschaftsrecht sehr ernst genommen werden sollte, und die Satzungsversammlung ihren Überwachungspflichten nachkommen müsse. Die Kommission behalte sich weiterhin vor, tätig zu werden, wenn die einzelnen Beschränkungen der Berufsorganisationen nicht gerechtfertigt seien. In vielen europäischen Ländern, wie in Dänemark, Frankreich, Ungarn, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen und Großbritannien seien die Wettbewerbsbehörden bereits aktiv geworden. Seit Jahren habe die Monopolkommission angekündigt, auch das deutsche Berufsrecht zu überprüfen. Das Gespräch des BFB mit dem Bundeskartellamt habe deutlich gemacht, dass sich auch das Bundeskartellamt mit dem Berufsrecht der Anwaltschaft befasse. Die belgische Architektenkammer sei erst jüngst wegen ihren Gebührenempfehlungen zu einer Geldbuße von 100.000,00 Euro verurteilt worden. Diese sei noch glücklich zu schätzen, da ursprünglich veranschlagt worden sei, eine Geldbuße in Höhe von 4,5 Mio. Euro zu verhängen. Dies würde im Falle der Satzungsversammlung eine Umlage in Höhe von 30.000,00 Euro pro Satzungsversammlungsmittglied bedeuten. Er appelliere an die Satzungsversammlung, dass die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts beachtet würden, die teilweise strenger seien, als die des BVerfG. Während beim BVerfG bereits hinreichende Gründe des Gemeinwohls Einschränkungen rechtfertigten, verlange die Europäische Kommission zwingende Gründe des Gemeinwohls zur Rechtfertigung von beschränkenden Regelungen. Im Übrigen verweise er auf den schriftlichen Bericht der Arbeitsgruppe. Er danke für die Aufmerksamkeit.

**RA Brieske:** Aufgrund der Bedeutung der Arbeitsergebnisse unter Vorsitz von Prof. Dr. Hellwig und die geringe Anwesenheit der Delegierten der Satzungsversammlung rege er an, dass Prof. Dr. Hellwig noch einmal auf der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung vortragen solle. Auch er sei der Auffassung, dass das Gemeinschaftsrecht unbedingt beachtet werden müsse, da sich abzeichne, dass auch in Zukunft ein großer Einfluss auf das nationale Recht zu erwarten sei. Er nenne hier nur das Beispiel des Verordnungsentwurfes der Verkaufsförderung, bei dem die Anwaltschaft nur im letzten Augenblick herausgenommen worden sei.

**Dr. Dombek:** Vor dem Hintergrund der geringen Teilnehmerzahl und der Bedeutung des Berichts von Prof. Dr. Hellwig sei auch er der Auffassung, dass der Bericht noch einmal anlässlich der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung vorgetragen werden sollte.

## 5.2 Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Überprüfung der verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit

*Dieser Tagesordnungspunkt wird auf der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung erörtert.*

## 6. Berichte der übrigen Ausschüsse

### 6.1 Bericht des Ausschusses 3

**RA Brieske:** Im Hinblick auf die BGH-Entscheidung des 3. Zivilsenates zur Frage, wann die Untreue bei dem Umgang mit Fremdgeld beginne, stelle sich die Frage, ob die Satzungsversammlung Regelungen treffen wolle, wann und unter welchen Umständen Rechtsanwälte überhaupt Fremdgelder entgegennehmen dürften. Es sei die Frage, ob hierzu grundsätzlich der Mandatsvertrag ausreiche oder ob hierfür ein gesondertes Papier notwendig sei in der Art, wie z.B. die Soldan-GmbH es vorgelegt habe. Man wolle dieses Thema weiter im Ausschuss behandeln und sich dann mit Vorschlägen an die Satzungsversammlung wenden. Er hoffe dann auf eine Diskussion, in der es nicht darum gehe, was für die Anwaltschaft bequem sei, sondern was für den Berufsstand angemessen sei.

### 6.2 Bericht des Ausschusses 6

**RA Kilger:** Der Ausschuss 6 sei seit der 2. Sitzung der Satzungsversammlung zu zwei Ausschusssitzungen zusammengekommen. Man habe sehr intensiv an einem Fortbildungskonzept gearbeitet. Man könne zu diesem Zeitpunkt jedoch noch kein endgültiges Ergebnis vorlegen. Man müsse bei der Einführung einer Fortbildungsverpflichtung zwei Gesichtspunkte berücksichtigen. Zum einen habe es eine sanktionierte Fortbildungsverpflichtung in der Anwaltschaft bislang nicht gegeben. Man nehme sich also mit der Einführung einer solchen etwas Großes vor. Zudem habe ihm die Lektüre der Protokolle anderer Ausschüsse gezeigt, dass der Ausschuss 6 bei der Ausarbeitung seines Konzeptes von der Arbeit anderer Ausschüsse, vor allen Dingen des Ausschusses 2 abhängig sei. Insoweit wolle man abwarten, wie die Entscheidung gerade in diesem Bereich ausfallen werde, da davon abhängen, wie das Fortbildungskonzept gestaltet würde. Man könnte im Protokoll der letzten Sitzung des Ausschusses 6 vom 28.10.2004 in Berlin nachlesen, dass der Ausschuss eine



Art Hausaufgabenkatalog aufgestellt habe. Unter anderem müsse die Sanktionierung der Fortbildungsverpflichtung noch durch den Ausschuss abschließend behandelt werden. Zur nächsten Sitzung der Satzungsversammlung wolle man einen beschlussfähigen Entwurf vorlegen.

## 7. Verschiedenes

**Dr. Dombek:** RA Madert habe den als Anlage 17 vorliegenden Antrag gestellt, die nächste Sitzung der Satzungsversammlung in Köln, hilfsweise in Frankfurt, weiter hilfsweise in Stuttgart stattfinden zu lassen. Als Begründung trage RA Madert vor, dass die Bevorzugung von Berlin als Ort der Satzungsversammlung und damit der Vorteil der Kolleginnen und Kollegen aus Ost- und Norddeutschland durch nähere Anreisen und weniger Zeitverlust, nicht ständig gerechtfertigt sei.

***Die Mitglieder der Satzungsversammlung sprechen sich mit großer Mehrheit dafür aus, dass die nächste Sitzung der Satzungsversammlung in Berlin stattfindet.***

## 8. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

***Die 4. Sitzung der 3. Satzungsversammlung wird voraussichtlich am 21.02.2005 in Berlin stattfinden.***

Berlin, den 16.12.2004

Bamberg, den 21.12.2004

(Dr. Dombek)  
Präsident

(RA Böhnlein)  
Schriftführer